

Verkündungsblatt 14|2013

Ausgabedatum 19.08.2013

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie	Seite 22
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik	Seite 46
Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbau-Masterstudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management	Seite 60
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften	Seite 69
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie	Seite 80
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 92
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Life Science	Seite 104
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft	Seite 121
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 132

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.05.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik
vom 15.09.2009
in der Fassung vom 20.08.2012**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden Leistungspunkte genannt) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erstfach Sonderpädagogik und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.2, im Zweitfach nach Anlage 1.3 zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 105 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2)
- und in ein Zweitfach, welches ein Unterrichtsfach ist, im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3.2, 1.3.4- 1.3.11).

²Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2),
- in ein Zweitfach im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3)
- und wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich oder im Fach Sonderpädagogik.

(3) Das Erstfach Sonderpädagogik beinhaltet ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von

5 Leistungspunkten und zwei weitere Praktika im Umfang von zusammen 10 Leistungspunkten.

(4) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst verpflichtend Module aus dem Bereich Allgemeine Erziehungswissenschaft und wahlweise Module aus den Bereichen Psychologie oder Soziologie. ²In die Module der Bereiche Psychologie und Soziologie sind Praktika im Umfang von 5 Leistungspunkten integriert.

(5) ¹Das sonderpädagogische Schulpraktikum, welches in das Erstfach Sonderpädagogik integriert ist, ist nur für Studierende verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren. ²Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt anstreben, absolvieren wahlweise das sonderpädagogische Schulpraktikum oder ein Praktikum im Professionalisierungsbereich.

(6) Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt Sprache und Kommunikation studieren, müssen das Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft studieren und die Praktika im Schwerpunkt Sprache und Kommunikation absolvieren.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer Präsentation als Studienleistung die im Seminar zur Bachelorarbeit zu erbringen ist. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Erstfach Sonderpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 12 Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1.1 - 1.3 genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erstfach Sonderpädagogik oder im Professionalisierungsbereich, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) ¹Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 1.3 gewählten Zweitfächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Zweitfach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Zweitfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 – 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen. ⁴Studierende mit dem Zweifach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Seminararbeit (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Musikpraktische Präsentation (Abs. 9)
8. Sportpraktische Präsentation (Abs. 10)
9. Künstlerische Präsentation (Abs. 11)
10. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 12)
11. Dokumentation (Abs. 13)
12. Fachpraktische Prüfung (Abs. 14)
13. Portfolio (Abs. 15)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(8) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von elektronischen Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag bzw. ggf. seine Reflektion in einer schriftlichen Ausarbeitung. ²Dauer und Umfang richten sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(9) ¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(10) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(11) ¹Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁴Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) ¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. ²Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁵Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(13) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(14) ¹Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(15) ¹Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ³In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ⁴Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(16) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(17) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(18) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 18 entsprechend.

(2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt in dem die vorangegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bekannt geben. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik nach Anlage 1.1 und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, des Professionalisierungsbereichs nach Anlage 1.2 und des/r Zweifaches/halben Zweifächer nach Anlage 1.3 oder 1.4. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik, des/r Zweifaches/halben Zweifächer und des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 1.1 - 1.3 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten oder Hochschulen gewählt. ⁵Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweifächer zu berufen. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende

Stimme. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁸Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Zweifach oder halben Zweifach dieses Studiengangs aufgenommen haben. ²Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung vom 15.09.2009 in der Fassung der letzten Änderung gewechselt sind. ³Abweichend davon gilt für Studierende, die ihr Studium in einem halben Zweifach Berufspädagogik/Sozialpädagogik oder Interkulturelle Pädagogik vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben weiterhin die fachspezifische Anlage des jeweiligen halben Zweifaches der Prüfungsordnung vom 15.09.2009 in der Änderungsfassung vom 28.09.2011.

(2) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung vom 15.09.2009 in der jetzigen Änderungsfassung möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(3) ¹Mit Ablauf des Sommersemesters 2012 werden die halben Zweifächer Berufspädagogik/Sozialpädagogik und Interkulturelle Pädagogik geschlossen. ²Im Gegenzug dazu wird ab dem Wintersemester 2012/2013 das Zweifach Diversity Education eingerichtet. ³Studierende mit den halben Zweifächern Berufspädagogik/Sozialpädagogik und Interkulturelle Pädagogik können auf Antrag in das Zweifach Diversity Education wechseln. ⁴Die im Rahmen der halben Zweifächer bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen können auf die in der Anlage 1.3.3 geforderten Leistungen angerechnet werden.

Verzeichnis über die Anlagen

- 1.1 Erstfach Sonderpädagogik
- 1.2 Professionalisierungsbereich
 - 1.2.1 Erziehungswissenschaft
 - 1.2.2 Psychologie
 - 1.2.3 Soziologie
- 1.3 Zweifächer
 - 1.3.1 Angewandte Sprachwissenschaft
 - 1.3.2 Deutsch
 - 1.3.3 Diversity Education
 - 1.3.4 Evangelische Religion
 - 1.3.5 Geschichte
 - 1.3.6 Katholische Religion
 - 1.3.7 Kunst
 - 1.3.8 Mathematik
 - 1.3.9 Musik¹
 - 1.3.10 Sachunterricht
 - 1.3.11 Sport

¹ Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

Fachspezifische Anlagen

1.1 Erstfach Sonderpädagogik

Das orientierende sonderpädagogische Schulpraktikum (Modul C.P) ist nur für die Studierenden verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder	A.1 Vorpraktikum	1.		1 Studienleistung in A.2 und A.3	K (90-120 Min.) oder HA (ca. 10 Seiten) in A.2	6
	A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik					
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)					
Basismodul B: Gesellschaftliche, familiale und personale Perspektiven der Inklusion	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000 – 4000 Wörter) in B.3 ²	9
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen					
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen					
Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in C.2 ³	12
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns					
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)					
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen					
Basismodul C Praktikum (Wahlpflicht): Sonderpädagogisches Schulpraktikum	C.P Orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum	3.		1 Studienleistung		5
Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	3.-4.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in D.5	15
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens					
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen					
	D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)					
	D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)					
Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	4.-5.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in E.2 oder E.3	9
	E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach- und Kommunikationsförderung oder Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung					

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

² Wenn im Modul B die Prüfungsform Referat abgelegt wird, muss in Modul C eine Hausarbeit geschrieben werden.

³ Wenn im Modul C die Prüfungsform Referat abgelegt wird, muss in Modul B eine Hausarbeit geschrieben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikationstraining)					
Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	2.-4.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K (90 Min.) in F.3.a oder F.3.b	14
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen					
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie					
	F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen					
	F.5 Entwicklungsförderung					
Aufbaumodul G: (Sonder-)pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.1 Einführung	5.-6.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in G.3	15
	G.2 Praxis-Seminare					
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern					
	G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung					
Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	H.1 Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in H.1	6
	H.2 Vertiefung zu den bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen (Tutorien)					
Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen A, C, D oder H	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	5.-6.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in I.4	14
	I.2 Moderation und Präsentation					
	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen A, C, D oder H					
	I.4 Supervision zu den Tutorien					
Summe						100 bzw. 105

Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP		Bachelorarbeit (40-60 Seiten)	12
	Seminar zur Bachelorarbeit			Präsentation	3	
Summe						15

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

1.2 Professionalisierungsbereich

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie, Allgemeine Erziehungswissenschaft ist obligatorisch.

1.2.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung in den Modulen der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundfragen der Erziehungswissenschaft	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in A.2	6
	A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen					
Modul B: Grundfragen pädagogischen Handelns	B.1 Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in B.2 oder B.3	9
	B.2 Theorien und Modelle pädagogischen Handelns					
	B.3 Reflexion pädagogischer Handlungsprobleme	3.				
Summe						15

1.2.2 Psychologie

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Allgemeine Psychologie	A.1: Vorlesung Allgemeine Psychologie	1.		1 Studienleistung in A.2	K 60 in A.1	6
	A.2: 1 vertiefendes Seminar					
Modul B: Entwicklungspsychologie	B.1: Vorlesung Entwicklungspsychologie	2. und 3.	Erfolgreicher Abschluss des Modul A	1 Studienleistung pro Seminar in B.2	K 60 in B.1	9
	B.2: 2 vertiefende Seminare					
Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Zwischen 3. und 4.	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls B.1	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation 15		5
Summe						20

1.2.3 Soziologie

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundlagen der Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	5
Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	2.-3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
Modul C: Berufsfelderkundung	Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	4.		Praktikumsbericht (15-20 S.)		5
Summe						20

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

1.3 Zweifächer

Die Studierenden wählen eines der folgenden Zweifächer im Umfang von 30 Leistungspunkten. Der gewünschte Schwerpunkt ist hierbei zu beachten.

1.3.1 Angewandte Sprachwissenschaft

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module S 2 und K SE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20 - 30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
K SE Kombimodul Spracherwerb	insg. 2 Veranstaltungen aus <ul style="list-style-type: none"> • S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie oder • S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache oder • D1.2 Sprachdidaktik 	4.-6.	Für S 7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20 oder M 20-30	10
Summe						30

1.3.2 Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	3.-4.		1 Studienleistung in L.1.1	HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20in L.1.2	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	4.-6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. K 90 od. M 20-30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						30

* Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

1.3.3 Diversity Education

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul (BM) Einführung in die interkulturelle Bildung und Beratung	BM.1: Eine Lehrveranstaltung zu Grundfragen, Theorien und Konzepte interkultureller Bildungs- und Beratungsarbeit	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	1 Prüfungsleistung pro Modul-Prüfungsvarianten/-formen gemäß Prüfungsordnung § 14, festzulegen je LV durch Dozent/Dozentin	10
	BM.2: Eine Lehrveranstaltung zu Ursachen, Formen und Folgen von Globalisierung und Migration/ Globales Lernen	3./4.				
Vertiefungsmodul (VM) Umgang mit Diversität	VM.1: Eine Lehrveranstaltung zu Umgang mit Diversität/ soziokultureller und sprachlicher Vielfalt in Bildungs- und Beratungssituationen	4.	BM.1	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	1 Prüfungsleistung pro Modul-Prüfungsvarianten/-formen gemäß Prüfungsordnung § 14, festzulegen je LV durch Dozent/Dozentin	10
	VM.2: Eine Lehrveranstaltung zu Theorie der (interkulturellen) Beratung	4.				
Praxismodul (PM) Berufsfeld-erkundung/ Interkulturelle Kompetenz	PM.1: Eine Lehrveranstaltung zu Praxiseinblick: Interkulturelle Bildungs- und Beratungsarbeit	5.	BM.1	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	1 Prüfungsleistung pro Modul-Prüfungsvarianten/-formen gemäß Prüfungsordnung § 14, festzulegen je LV durch Dozent/Dozentin	10
	PM.2: Eine Lehrveranstaltung zu Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz in Bildungs- und Beratungssituationen	5.				
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

1.3.4 Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen (Basismodul 1-2)	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	3.		1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
Modul B: Kategorien Biblischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 1-2)	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik und	4.		1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	9
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder					
	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und					
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder					
	VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 3-5)	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder	4.-5.		1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder					
	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder					
	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert und					
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart oder					
	VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen					
Modul D: Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog (Aufbaumodul 1-3)	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog und	4.-6.		1 Studienleistung	M 20	6
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder					
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart					
Summe						30

1.3.5 Geschichte

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Geschichtswissenschaft	Vorlesung	3.			K 90	8
	Seminar	3. oder 4				
Einführung in die Geschichte vormoderner Epochen	Vorlesung Alte Geschichte	3. oder 4.			H 10 im Einführungsseminar	10
	Vorlesung Mittelalter	3. oder 4.				
	Vorlesung Frühe Neuzeit	3. oder 4.				
	Einführungsseminar zu einer vormodernen Epoche	4.				
Einführung in die Neuere Geschichte	Vorlesung zur Deutschen oder Europäischen Zeitgeschichte	5. oder 6.		PR 20 im Projektseminar	H 10 im Seminar zur Neueren Geschichte	12
	Vorlesung zur Außereuropäischen Geschichte	5. oder 6.				
	Seminar zur Neueren Geschichte	5.				
	Projektseminar zur Neueren Geschichte mit 5 Exkursionstagen	6.				
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

1.3.6 Katholische Religion

In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	3.		Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	3.		Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	5.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	6.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

1.3.7 Kunst

Die Module A, B, und C sind nicht Semestern zugeordnet, sondern kumulativ konzipiert.

Die Anzahl der in den Modulen zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand dieser Veranstaltungen.

Die Studienleistungen in den Modulen des Faches Kunst setzen sich jeweils aus mehreren Teilleistungen in den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen.

Die Teilnahme an einer als Kompaktblock ausgewiesenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 oder D 10 mit PR 30 in einem Seminar	6
Modul B: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten. Eine der Lehrveranstaltungen muss als Kompaktblock ausgewiesen sein.	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	KP (1-5 Exponate) in einem Seminar	12
Modul C: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) in einem Seminar	6
Modul D: Abschlussmodul	Künstlerisches Projekt mit begleitendem Kolloquium (wahlweise fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)	6.	Je eine Studienleistung in einer im Vorlesungsverzeichnis als „Theorie-Praxis-Seminar“ (TPS) sowie in einer als Kompaktblock ausgewiesenen Lehrveranstaltung.	1 Studienleistung pro Modul	PR (des Projektes) 45 Min. mit schriftlicher Reflexion 10 Seiten	6
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

1.3.8 Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Einführung in die Mathematik	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	3./4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 in A.2	12
	A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen					
Modul B: Einführung in die Mathematikdidaktik	B.1 Erstunterricht in Mathematik	4./5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 in B.1	12
	B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik					
Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis	C.1 Anwendersysteme Mathematik	6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	R in C.2	6
	C.2 Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts					
Summe						30

1.3.9 Musik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A Künstlerische Erfahrung	Instrumentalunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		1 Studienleistung (Vorspiel)	MP 15	6
	Gesangsunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		1 Studienleistung (Vorsingen)	MP 15	
Modul B Musikpädagogische Grundlagen	Seminar 1: Elementares Musizieren Grundlagen der Musikvermittlung	3.		1 Studienleistung (Referat)	M 15	5
	Seminar 2: Musik und Körper, Rhythmik	4.			MP 10	
Modul C Musiktheorie	Seminar 1: Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	3.		1 Studienleistung (Hausübungen)		6
	Seminar 2: Musiktheorie und Gehörbildung	4.		1 Studienleistung (Hausübungen)	K 120	
Modul D Musikgeschichte	Seminar: Überblick zur Musikgeschichte, Stilwandel in der Musik	5.		1 Studienleistung (Kurzreferat)	K 90	3
Modul E Musikpädagogische Praxis I	Seminar 1: Digitale Musikmedien als Werkzeug für musikpädagogisches Handeln	3.- 4.		1 Studienleistung (Hausübungen)	MP 10 (Gestaltung)	6
	Seminar 2: Grundlagen der Singeleitung	5.			MP 10 (Einstudierung)	
	Seminar 3: Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation	5.			MP 10 (Improvisation)	
Modul F Musikpädagogische Praxis II	Seminar 1: Liedbegleitung	5.- 6.		1 Studienleistung	MP 10 (Liedbegleitung)	4
	Seminar 2: Klassenmusizieren und musikalische Animation	6.		1 Studienleistung	MP 10 (Einstudierung)	
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

1.3.10 Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit	B.1 Außerschulische Lernorte	4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR (30 Min.) in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
Basismodul C: Fächerübergreifende Themen	Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Veranstaltung.	5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder M 30 in C.1 oder C.2	6
	Wahlbereich I C.1 Z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedenserziehung					
	Wahlbereich II C.2 Z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
Basismodul D: Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	6.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder M 30 in D.1 oder D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

1.3.11 Sport

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundlagen der Sporttheorie	A.1 Einführung Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	3.-4.			K 60	4
	A.2 Einführung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	5.-6.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	6
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug					
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	3.-5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 15 FP (15 Min., unbenotet) M 15	8
	C.2 Anfängerschwimmen (F)					
	C.3 Kleine Spiele (F)					
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung (F)					
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 2 oder ELf 5 (A)	3.-5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45 SP 20 und K 45 SP 20 und K 45 SP 20 und K 45	12
	D.2 EP in ELf 3 oder ELf 4 (B)					
	D.3 EP ELf 1 (C od. D)					
	D.4 EP in ELf 6-9 (E)					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, PF = Portfolio

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht im Bachelorstudiengang Physik aus den in den Anlagen aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in den Kernmodulen nach Anlage 1.1, den Vertiefungsmodulen nach Anlage 1.2, dem physikalischen Wahlmodul nach Anlage 1.3., den Wahlpflichtfächern nach Anlage 1.4 und dem Modul Bachelorprojekt nach Anlage 1.5. ³Im Bachelorstudiengang Meteorologie besteht die Bachelorprüfung aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in den Kernmodulen nach Anlage 2.1, den Modulen der Angewandten Meteorologie nach Anlage 2.2., dem Wahlbereich nach Anlage 2.3 und dem Modul Bachelorprojekt nach Anlage 2.4. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das bestandene Modul Bachelorprojekt werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden.

(5) ¹Das Thema wird von der oder dem Prüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält; in diesem Fall erfolgt die Ausgabe des Themas über das nach § 25 zuständige Organ. ³Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Modulen einschließlich der modulübergreifenden Prüfungen und des Moduls „Bachelorprojekt“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 (entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird jeweils studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht im Masterstudiengang Physik aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in der Fortgeschrittenen Vertiefungsphase nach Anlage 3.1, der Schwerpunktsphase nach Anlage 3.2, der Forschungsphase nach Anlage 3.3, den Wahlpflichtfächern nach Anlage 3.4 und der Masterarbeit nach Anlage 3.5. ³Im Masterstudiengang Technische Physik besteht die Masterprüfung aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in der Fortgeschrittenen Vertiefungsphase nach Anlage 4.1, der Schwerpunktsphase nach Anlage 4.2, dem Praktikum nach Anlage 4.3, der Forschungsphase nach Anlage 4.4, den Wahlpflichtfächern nach Anlage 4.5 und der Masterarbeit nach Anlage 4.5. ⁴Im Masterstudiengang Meteorologie besteht die Masterprüfung aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in der Fortgeschrittenen Meteorologie nach Anlage 5.1, der Angewandten Meteorologie nach Anlage 5.2, der Forschungsphase nach Anlage 5.3, den Wahlpflichtfächern nach Anlage 5.4 und der Masterarbeit nach Anlage 5.5. ⁵Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 12 Monaten nach Ausgabe abzuliefern ²Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 25 zuständige Organ; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des nach § 25 zuständigen Organs.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Modulen einschließlich der modulübergreifenden Prüfungen und des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Für einzelne Prüfungsleistungen sind darüber hinaus die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung spezifizierten Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit werden in den Anlagen zu den entsprechenden Studiengängen festgelegt.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen und Hausarbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten.

(2) Studienleistungen sind Übungsaufgaben, Laborübungen, Feldversuche, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Exkursionsberichte, Klausuren, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach Absatz 14 oder den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach Absatz 14 oder den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) ¹Eine Seminarleistung umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Bewertung der aktiven Seminarteilnahme. ²Sie kann ferner eine schriftliche Vortragsausarbeitung als Hausarbeit umfassen.
- (7) Übungsaufgaben werden in Form von Hausübungen, Präsenzübungen oder Kurzklausuren begleitend zu Übungsstunden von den Studierenden bearbeitet.
- (8) Eine Laborübung oder ein Feldversuch besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung (Versuchsprotokolle).
- (9) In einem Praktikumsbericht werden die wesentlichen Aufgaben, Abläufe und Ergebnisse des Praktikums schriftlich dokumentiert.
- (10) In einem Exkursionsbericht werden die wesentlichen Abläufe und Ergebnisse der Exkursion schriftlich dokumentiert.
- (11) Ein Referat ist die eigenständige Aufbereitung eines Themas aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltung in einem kurzen Vortrag.
- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) ¹Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. ²Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. ³Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. ⁴Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung eines Moduls sowie für jede modulübergreifende Prüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und bestandene modulübergreifende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung wiederholt werden. ³In den Modulen Analysis I+II und Mathematische Methoden/Theoretische Elektrodynamik können die Klausuren zu den Vorlesungen Analysis I, Analysis II, Mathematische Methoden und Theoretische Elektrodynamik bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden. ⁴Alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen und modulübergreifenden Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen. ²Zu jeder Wiederholungsprüfung bedarf es einer erneuten Anmeldung. ³Wird die Prüfungsleistung nicht im angegebenen Zeitraum erbracht, gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Dies gilt nicht in den Fällen von § 17 und § 18. ³Nach mündlichen Ergänzungsprüfungen kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden.
- (4) Die letzte mündliche Wiederholungs- bzw. Ergänzungsprüfung ist von zwei Prüfenden abzunehmen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft das nach § 25 zuständige Organ. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin nicht eingehalten werden kann, kann das nach § 25 zuständige Organ entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die die Leistung um die Zeit der attestierten Erkrankung verlängert wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung in einem Modul oder von einer modulübergreifenden Prüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

(4) ¹Studierende können im Vertiefungs- und Wahlbereich des Bachelorstudiums Physik nach Anlagen 1.2 bis 1.3, sowie im Schwerpunktbereich des Masterstudiums Physik nach Anlage 3.2, bzw. Technische Physik nach Anlagen 4.2 und 4.3 einmal von einem bereits begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Im meteorologischen bzw. physikalisch-mathematischen Wahlbereich des Bachelorstudiengangs Meteorologie nach Anlagen 2.2 und 2.3 sowie im Wahlbereich des Masterstudiengangs Meteorologie nach Anlage 5.2 können Prüflinge ebenfalls einmal von einem bereits begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote eines Wahlpflichtfachs ist das gewichtete Mittel aller Noten der Prüfungen des Wahlpflichtfaches. ²Dabei werden die zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

(4) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet. ³Das Wahlpflichtfach geht hierbei mit der nach Absatz (3) ermittelten Note und dem in den Anlagen aufgeführten Gewicht in die Gesamtnote ein. ⁴Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote kann für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10% A

Für die nächsten 25% B

für die nächsten 30% C

für die nächsten 25% D

für die nächsten 10% E

(7) ¹Das nach § 25 zuständige Organ kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, im Masterstudium das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote ist das gewichtete Mittel der Noten der beitragenden Prüfungen. ³Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleicht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Für einen Bachelorstudiengang können maximal Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 120 Leistungspunkten angerechnet werden. ²Für einen Masterstudiengang können maximal Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 60 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der bestandenen Prüfung, der endgültig nicht bestandenen Prüfung, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall der endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen; in diesem Fall wird aus Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Physik ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe im Fach Physik oder Meteorologie vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre im Fach Physik oder Meteorologie tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Mathematik und Physik gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus

und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie der Prüfungsausschuss können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer beauftragten Stelle bedienen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende in dem Fach, das sie in der Lehre vertreten. ²Absatz 9 bleibt unberührt. Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Das nach Abs. 1 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach Physik bzw. Meteorologie in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss zusätzlich eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer benannt werden, die bzw. der den Anforderungen aus Satz 1 genügt. ³Die Masterarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach Physik bzw. Meteorologie in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden (Erstprüfende). ⁴Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema der Masterarbeit auch von anderen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende den Anforderungen aus Satz 3 genügen.

(10) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Anlagen

„uK“ bedeutet eine unbenotete Klausur . „K“ bedeutet eine benotete Klausur . „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K oder M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungen. „R“ bedeutet Referat. „L“ bedeutet Laborübungen oder Feldversuch, „S“ bedeutet Seminarleistung. „P“ bedeutet Praktikumsbericht. „Ex“ bedeutet Exkursionsbericht. „PA“ bedeutet Projektarbeit. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit „MA“ bedeutet Masterarbeit. N.W.d.D. bedeutet nach Wahl des Dozenten.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs PHYSIK

1.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Im Modul Analysis I + II muss wahlweise nur eine der Klausuren Analysis I oder Analysis II bestanden werden. .

Im Modul Mathematische Methoden der Physik/Theoretische Elektrodynamik muss wahlweise nur eine der Klausuren Mathematische Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung (Art)	Leistungspunkte	Gewicht
Analysis I+II	1,2		2xÜ	uK	20	0
Lineare Algebra I	1		Ü	uK	10	0
Mathematik für Physiker	3, 4		2xÜ	M	8	2
Mechanik und Relativität	1		Ü	-	6	0
Elektrizität	2		Ü, L	-	12	0
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü, L	-	10	0
Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü, L	-	10	0
Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik	4	Drei der Module Mechanik und Relativität, Elektrizität, Optik, Atomphysik und Quantenphänomene und Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	-	M		2
Mathematische Methoden der Physik/ Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	uK	14	0
Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie	3		U	-	8	0
Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik I	3	Eines der Module Mathematische Methoden/ Theoretische Elektrodynamik oder Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie	-	M		1
Einführung in die Quantentheorie	4	Mathematische Methoden/ Theoretische Elektrodynamik	Ü	-	8	0
Statistische Physik	5	Mathematische Methoden/ Theoretische Elektrodynamik	Ü	-	8	0
Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik II	5	Eines der Module Einführung in die Quantentheorie oder Statistische Physik sowie die Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik I	-	M		1
Physik präsentieren	4		S	-	3	0

1.2: Vertiefungsmodule: Auswahl zwei von drei verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Einführung in die Festkörperphysik	5	Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik	Ü, L	-	8	0
Atom- und Molekülphysik	5	Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik	Ü, L	-	8	0
Kohärente Optik	6		Ü, L	-	8	0
Modulübergreifende Prüfung Vertiefungsbereich	5, 6		-	M		1

1.3: Physikalisches Wahlmodul

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten.

Die Prüfungsleistung erstreckt sich über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP nach Wahl der Studierenden

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Moderne Aspekte der Physik	5,6		gemäß § 14	M	16	1

1.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	3-6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	1
Grundlagen der Regelungstechnik	3-6				4	
Grundzüge der Konstruktionstechnik	3-6				4	
Konstruktives Projekt	3-6				2	

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine und Anorganische Chemie	3-6		S, L	K	6	1
Organische Chemie	3-6		L	K	4	
Weiterführende Themen der Chemie	3-6		L	K	6	

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	3-6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	3-6				4	
Halbleiterelektronik II	3-6				4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	3-6				4	

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Programmieren	4 oder 6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Datenstrukturen und Algorithmen	3 oder 5				6	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 oder 5				5	

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Die Verwendbarkeit von Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog bzw. im Vorlesungsverzeichnis geregelt. Auswahl und Kombination von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 LP erfolgen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit einem Dozenten der Meteorologie.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlpflichtfach Meteorologie Bachelor	1-6	Die Voraussetzungen zu den Modulen sind im Modulkatalog geregelt	Gemäß § 14 in Abhängigkeit von den gewählten Veranstaltungen	M	16	1

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Funktionalanalysis	5 oder 6		Ü	K oder M	10	1
Fortgeschrittene Themen der Mathematik	5 oder 6			K oder M	6	

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL I	3 oder 5			K	4	1
BWL II	3 oder 5			K	4	
Rechnungswesen I	3 oder 5			K	4	
Rechnungswesen II	4 oder 6			K	4	

1.5: Modul Bachelorprojekt

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorprojekt	6	Abgeschlossenes Modul Mathematik für Physiker und bestandene Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik sowie Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik I	-	BA, S	15	2

Anlage 2: Module des Bachelorstudiengangs METEOROLOGIE**2.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren**

Im Modul Analysis I + II muss wahlweise nur eine der Klausuren Analysis I oder Analysis II bestanden werden.

Im Modul Mathematische Methoden der Physik/Theoretische Elektrodynamik muss wahlweise nur eine der Klausuren Mathematische Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Lineare Algebra I	1		Ü	uK	10	0
Analysis I+II	3,4		2xÜ	uK	20	0
Mechanik und Relativität	1		Ü		6	0
Elektrizität	2		Ü, L		12	0
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü, L		10	
Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik	3	Zwei der Module Mechanik und Relativität, Elektrizität und Optik, Atomphysik, Quanten- phänomene		M		28
Mathematische Methoden der Physik/ Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	uK	14	0
Meteorologie I	1		Ü	uK	4	0
Meteorologie II	2		Ü	K	4	4
Klimatologie	3		Ü	K	4	4
Strahlung	4, 5		2xÜ	M	8	8
Wolkenphysik	5		Ü	M	4	4
Instrumentenpraktikum	4		L		4	0
Fernerkundung I	6		Ü	M	4	4
Angewandtes Programmieren	2		Ü		4	0
Thermodynamik und Statik	2		Ü	M, K	4	4
Kinematik und Dynamik	3		Ü	M, K	4	4
Turbulenz und Diffusion	4		Ü	M, K	4	4
Synoptische Meteorologie	5,6		Ü,S		8	0
Studium und Beruf	1-3		P		5	0
Meteorologische Exkursion I	4-6		ex		2	0

2.2: Wahlbereich Meteorologie

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens der genannten Anzahl von Leistungspunkten. Die Verwendbarkeit der Lehrveranstaltungen für folgende Module ist im Modulkatalog bzw. im Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlmodul Theoretische Meteorologie	4-6		gemäß § 14	M	4	4
Wahlmodul Allgemeine Meteorologie	3-6		gemäß § 14	M	4	4
Wahlmodul Meteorologie	3-6		gemäß § 14	-	8	0

2.3: Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 LP der Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, Fakultät für Maschinenbau und der naturwissenschaftlichen Fakultät oder auf Antrag Module anderer Fakultäten.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich	3-6	Gemäß Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät	Gemäß Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät *)		14	0

*) Sollte in der gewählten Lehrveranstaltung keine Studienleistung angeboten werden, kann eine Prüfungsleistung als Studienleistung für die gewählte Lehrveranstaltung anerkannt werden.

2.4: Modul Bachelorprojekt

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorprojekt	5,6	Mind. 100 LP aus den Kernmodulen	-	BA, S	15	10

Anlage 3: Module des Masterstudiengangs PHYSIK

3.1: Fortgeschrittene Vertiefungsphase

Es sind zwei der vier Module zu belegen.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	M, K.	5	1
Fortgeschrittene Gravitationsphysik	2		Ü	M,K.	5	1
Quantenoptik	1		Ü	M,K.	5	1
Quantenfeldtheorie	2		Ü	M,K	5	1

3.2: Schwerpunktsphase

Es ist ein Seminar und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 31 Leistungspunkten zu belegen. Die Prüfung im Modul Ausgewählte Themen moderner Physik erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Ausgewählte Themen moderner Physik	1,2		n.W.d.D.	M	31	1
Seminar	1,2			S	3	1

3.3: Module der Forschungsphase

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3		-	-	15	0
Projektplanung	3		-	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum/Projektplanung	3			S (unbenotet)		0

3.4: Module des Wahlpflichtfachs

Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP.

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	1
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4	
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4	
Konstruktives Projekt	1, 2				2	

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			4	1
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4	
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4	
Werkzeugmaschinen	1, 2				4	

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine und Anorganische Chemie	1, 2		S, L	K	6	1
Organische Chemie	1, 2		L	K	4	
Weiterführende Themen der Chemie	1, 2		L	K	6	

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Module des Bachelorstudiengangs Chemie mit den Schwerpunkten Anorganische Chemie oder Organische Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4	
Halbleiterelektronik II	1, 2				4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4	

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Programmieren	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5	

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Die Verwendbarkeit von Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog bzw. im Vorlesungsverzeichnis geregelt. Auswahl und Kombination von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 LP erfolgen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit einem Dozenten der Meteorologie. Es dürfen keine Lehrveranstaltungen belegt werden, die bereits im Bachelorstudiengang im Wahlpflichtfach Meteorologie angerechnet wurden.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlfach Meteorologie Master	1-4	Die Voraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog geregelt	Gemäß § 14 in Abhängigkeit von den gewählten Veranstaltungen	M	16	1

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10	1
Fortgeschrittene Themen der Mathematik	1, 2			K oder M	6	

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	1
BWL II	1			K	4	
Rechnungswesen I	1			K	4	
Rechnungswesen II	1			K	4	

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL III	2			K	4	1
BWL IV	2			K	4	
VWL A	1, 2			K	8	

3.5: Modul Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Projektplanung	-	MA	30	5

Anlage 4: Module des Masterstudiengangs TECHNISCHE PHYSIK

4.1: Fortgeschrittene Vertiefungsphase

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik oder Quantenoptik sowie das Modul Elektronik und Messtechnik zu wählen.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	M, K	5	1
Quantenoptik	1		Ü	M, K	5	1
Elektronik und Messtechnik	1, 2		L	M, K	8	1

4.2: Schwerpunktsphase

Es muss ein Seminar sowie eines der Module Ausgewählte Themen der Photonik oder Ausgewählte Themen der Nanoelektronik belegt werden. Die Prüfungen in den Modulen Ausgewählte Themen der Photonik bzw. Ausgewählte Themen der Nanoelektronik erstrecken sich über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP nach Wahl der Studierenden.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Ausgewählte Themen der Photonik	1,2		n.W.d.D.	M	18	1
Ausgewählte Themen der Nanoelektronik	1,2		n.W.d.D.	M	18	1
Seminar	1,2			S	3	1

4.3: Praktikum

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Industriepraktikum	1,2		P	-	10	0

4.4: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3		S	-	15	0
Projektplanung	3		PA	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum/Projektplanung	3			S (unbenotet)		0

4.5: Module des Wahlpflichtfachs:

Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP.

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	1
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4	
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4	
Konstruktives Projekt	1, 2				2	

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudien-gang belegt wurde:

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			4	1
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4	
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4	
Werkzeugmaschinen	1, 2				4	

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Allgemeine und Anorganische Chemie	1, 2		S, L	K	6	1
Organische Chemie	1, 2		L	K	4	
Wahlmodul Chemie	1, 2		L	K	6	

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Module des Bachelor-Studiengangs Chemie mit den Schwerpunkten Anorganische Chemie oder Organische Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4	
Halbleiterelektronik II	1, 2				4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4	

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Programmieren	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5	

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Die Verwendbarkeit von Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog bzw. im Vorlesungsverzeichnis geregelt. Auswahl und Kombination von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 LP erfolgen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit einem Dozenten der Meteorologie. Es dürfen keine Lehrveranstaltungen belegt werden, die bereits im Bachelorstudiengang im Wahlpflichtfach Meteorologie angerechnet wurden.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Wahlfach Meteorologie Master	1-4	Die Voraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog geregelt	Gemäß § 14 in Abhängigkeit von den gewählten Veranstaltungen	M	16	1

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10	1
Fortgeschrittene Themen der Mathematik	1, 2			K oder M	6	

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	1
BWL II	1			K	4	
Rechnungswesen I	1			K	4	
Rechnungswesen II	1			K	4	

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semes- ter	<i>ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
BWL III	2			K	4	1
BWL IV	2			K	4	
VWL A	1, 2			K	8	

4.6: Modul Masterarbeit

Modul	Semester	<i>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Projektplanung	-	MA	30	5

Anlage 5: Module des Masterstudiengangs METEOROLOGIE

5.1: Fortgeschrittene Meteorologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Meteorologie	1, 2		4xS		20	0
Fernerkundung II	1		U		4	0
Fortgeschrittenenpraktikum	2		L		6	0
Modulübergreifende Prüfung Physik der Atmosphäre	3	Module Fortgeschrittene Meteorologie, Fernerkundung II und Fortgeschrittenenpraktikum		M ⁴		2

5.2: Wahlbereich Meteorologie

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 22 LP aus dem Veranstaltungskatalog der Meteorologie. Die Wahlmodule beinhalten u. A. Themen aus dem Bereich der numerischen Meteorologie, Umweltmeteorologie und Grenzschichtmeteorologie (z.B. Vorlesungen und Programmierpraktika zur Atmosphärischen Grenzschicht und Konvektion, Schadstoffausbreitung). Die Prüfung im Modul Ausgewählte Themen moderner Meteorologie erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie	1,2		gemäß § 14	M ⁴	22	1

5.3: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3		-	-	15	0
Projektplanung	3		-	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum/Projektplanung	3			S (unbenotet)		0

5.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 8 LP

(a) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften			8	1

⁴ Die Modulübergreifende Prüfung Physik der Atmosphäre und die Modulprüfung Ausgewählte Themen moderner Meteorologie müssen von unterschiedlichen Prüfern abgenommen werden.

(b) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Programmieren	2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1		5			

(c) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	1
BWL II	1			K	4	

(d) Wahlpflichtfach Hydrologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Hydrologie für Meteorologen	1, 2			M	8	1

(e) Wahlpflichtfach Physik

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten zu belegen.
 Die Prüfung im Modul Ausgewählte Themen moderner Physik erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Themen der Physik	1,2		gemäß § 14	M	8	1

(f) Wahlpflichtfach Geographie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Physische Geographie und Landschaftsökologie	1, 2	nach Prüfungsordnung der naturwissenschaftlichen Fakultät			8	1

(g) Wahlpflichtfach Geowissenschaft

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
System Erde II	1, 2		Ü	K	8	1

5.5: Modul Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum / Projektplanung	-	MA	30	4

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1a, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1b, den Modulen des Anwendungsfachs gemäß den Anlagen 1d-g und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1c. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden, sie wird studienbegleitend angefertigt und ist binnen 3 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängert werden.

(5) ¹Das Thema wird von der oder dem Prüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält; in diesem Fall erfolgt die Ausgabe des Themas über das nach § 25 zuständige Organ. ³Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der in Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen des Vertiefungs- und Wahlbereiches nach Anlage 2a, den Seminaren nach Anlage 2b, den Modulen des Anwendungsfachs 2d-g und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2c. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag das nach § 25 zuständige Organ die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 25 zuständige Organ. ⁴Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁵Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁶Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁷Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des nach § 25 zuständigen Organs.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den Anlagen 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und das Modul Schlüsselkompetenzen abgeschlossen ist.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, praktische Programmierprüfungen, Seminarleistungen und Hausarbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach Absatz 10 oder den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach Absatz 10 oder den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschießen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Eine Seminarleistung umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Bewertung der aktiven Seminarteilnahme. ²Sie kann ferner eine schriftliche Vortragsausarbeitung als Hausarbeit umfassen.

(7) ¹Eine praktische Programmierprüfung besteht aus der Bearbeitung von Programmieraufgaben am Computer unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach Absatz 10 oder den Anlagen.

(8) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(9) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(10) ¹Schriftliche Prüfungen (Klausuren) und praktische Programmierprüfungen dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. ²Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren und praktische Programmierprüfungen 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. ³Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. ⁴Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom nach § 25 zuständigen Organ festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen. ²Zu jeder Wiederholungsprüfung bedarf es einer erneuten Anmeldung. ³Wird die Prüfungsleistung nicht im angegebenen Zeitraum erbracht, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Dies gilt nicht in den Fällen von § 17 und § 18. ³Nach mündlichen Ergänzungsprüfungen kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden.

(4) ¹Die letzte mündliche Wiederholungs- bzw. Ergänzungsprüfung ist von zwei Prüfenden abzunehmen. ²Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer praktischen Programmierprüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Termin einer Klausur oder einer praktischen Programmierprüfung wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber der oder dem Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft das nach § 25 zuständige Organ.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

(4) ¹Studierende können im Wahlpflichtbereich im Bachelor nach Anlage 1b einmal von einem begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn einer Klausur oder einer praktischen Programmierprüfung ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann das nach § 25 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote kann für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

(6) ¹Das nach § 25 zuständige Organ kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen im Masterstudium beschließen, das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote ist das gewichtete Mittel der Noten der beitragenden Prüfungen. ³Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleicht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 25 zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benötigung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der bestandenen Prüfung, der endgültig nicht bestandenen Prüfung, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall der endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen; in diesem Fall wird aus Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Physik ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe im Fach Mathematik vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre im Fach Mathematik tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Mathematik und Physik gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie der Prüfungsausschuss können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer beauftragten Stelle bedienen.
- (8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende in dem Fach, das sie in der Lehre vertreten. ²Absatz 9 bleibt unberührt. ³Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Das nach Abs. 1 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (9) ¹Die Bachelorarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach

Mathematik in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss zusätzlich eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer benannt werden, die bzw. der den Anforderungen aus Satz 1 genügt. ³Die Masterarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach Mathematik in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden (Erstprüfende). ⁴Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema der Masterarbeit auch von anderen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende den Anforderungen aus Satz 3 genügen.

(10) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 25 zuständige Organ den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 25 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft das nach § 25 zuständige Organ die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlage 1: Bachelorstudium

- 1) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich (Anlage 1a), einen Wahlpflichtbereich Mathematik (Anlage 1b), ein Anwendungsfach (Anlagen 1d-g) und ein Modul Bachelorarbeit (Anlage 1c).
- 2) Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in die Bereiche
 - A) Algebra, Zahlentheorie und Diskrete Mathematik
 - B) Analysis
 - C) Geometrie
 - D) Numerik
 - E) Stochastik
- 3) Anwendungsfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Informatik und Physik. Weitere Anwendungsfächer müssen beim nach § 25 zuständigen Organ beantragt werden.

Anlage 1a: Pflichtmodule Bachelor (alle zu belegen)

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Analysis I	Analysis I (4 SWS) Üb. zur Analysis I (2 SWS)	1	Übungen	Klausur	10	0
Analysis II	Analysis II (4 SWS) Üb. zur Analysis II (2 SWS)	2	Übungen	Klausur	10	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I (4SWS) Üb. zur Linearen Algebra I (2 SWS)	1	Übungen	Klausur	10	0
	Computeralgebra (Praktikum 3 SWS)	1	Übungen		5	
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II (4 SWS) Üb. zur Linearen Algebra II (2SWS)	2	Übungen	Klausur	10	10
Fortgeschrittene analytische Methoden	Analysis III (4 SWS) Üb. zur Analysis III (2 SWS)	3, 5	Übungen	Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	10	10
Fortgeschrittene algebraische Methoden	Algebra I (4 SWS) Übungen zur Algebra I (2 SWS)	3	Übungen	Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	10	10
Praktische Verfahren der Mathematik	Numerische Mathematik I (4SWS) Üb. zur Num. Math. I (2 SWS)	3	Übungen	Klausur	10	10
	Algorithmisches Programmieren (2SWS), Üb. Alg. Progr. (1SWS)	3		praktische Programmierprüfung	4	4
	Math. Modellbildung (2 SWS) Üb. Math. Modellbildung (1 SWS)	2	Klausur		5	
Stochastische Methoden	Stochastik I (4 SWS) Übungen zur Stochastik I (2 SWS)	4	Übungen	Klausur	10	10
Informatik I	Grundlagen der theor. Informatik (2 SWS), Übungen (2 SWS)	3,5	Übungen	Klausur	5	5
Informatik II	Datenstrukturen und Algorithmen (2 SWS), Übungen (2 SWS)	5	Übungen	Klausur	5	5
Proseminar	Proseminar (2 SWS)	3		Seminarleistung mit schriftlicher Ausarbeitung	3	5

Anlage 1b: Wahlpflichtmodule Bachelor

Es sind mindestens 4 verschiedene Module in einem Gesamtvolumen von 40 Leistungspunkten zu wählen. Zwei dieser Module müssen ein Grundlagen- und ein Spezialisierungsmodul des gleichen Gebiets A-E sein.

Jeweils ein Modul muss hierbei aus einem Bereich der Reinen Mathematik, A-C, und aus einem Bereich der Angewandten Mathematik, D und E, gewählt werden. Lehrveranstaltungen können mehreren Modulen zugeordnet sein. Eine Lehrveranstaltung kann nur für ein Modul eingebracht werden.

Grundlagenmodule

Be-reich	Modul	Zugehörige Lehr-veranstaltungen	Semes-ter	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungs-punkte	Ge-wicht
A	Grundlagen Bachelor Algebra, Zahlentheorie, Diskrete Mathematik	Algebra II mit Übungen (4+2 SWS) oder Diskrete Mathematik mit Übungen (4+2SWS)	4-6		Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	10	10
B	Grundlagen Bachelor Analysis	Funktionentheorie mit Übungen (4+2SWS) oder Globale Analysis mit Übungen (4+2SWS)	4-6		Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	10	10
C	Grundlagen Bachelor Geometrie	Globale Analysis mit Übungen (4+2SWS) oder Algebra II mit Übungen (4+2 SWS)	4-6		Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	10	10
D	Grundlagen Bachelor Numerik	Numerik II mit Übungen (4+2SWS)	4-6		Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	10	10
E	Grundlagen Bachelor Stochastik	Stochastik II mit Übungen (4+2SWS)	4-6		Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	10	10

Weitere Veranstaltungen können im Vorlesungsverzeichnis diesen Modulen zugeordnet sein. Solche Veranstaltungen können alternativ zu oben genannten gehört werden. Es müssen pro Modul Veranstaltungen im Gesamtvolumen von 10 Leistungspunkten gehört werden.

Spezialisierungsmodule

Be-reich	Modul	Zugehörige Lehr-veranstaltungen	Semes-ter	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungs-punkte	Ge-wicht
A	Spezialisierung Bachelor Algebra, Zahlentheorie, Diskrete Mathematik	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Mündliche Prüfung	10	10
B	Spezialisierung Bachelor Analysis	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Mündliche Prüfung	10	10
C	Spezialisierung Bachelor Geometrie	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Mündliche Prüfung	10	10
D	Spezialisierung Bachelor Numerik	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Mündliche Prüfung	10	10
E	Spezialisierung Bachelor Stochastik	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Mündliche Prüfung	10	10

Anlage 1c: Bachelorarbeit

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorarbeit	Seminar (2 SWS)	6	120 Leistungspunkte	Referat	Hausarbeit	15	25

Anwendungsfächer (es ist ein Anwendungsfach zu wählen und in diesem sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erbringen):

Anlage 1d: Anwendungsfachmodule Betriebswirtschaft im Bachelorstudium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Betriebswirtschaftslehre A	Betriebswirtschaftslehre I (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)		Klausur	4	4
	Betriebswirtschaftslehre II (2 SWS) Wintersemester (3. Semester)		Klausur	4	4
Betriebswirtschaftslehre C	Rechnungswesen I (2 SWS) Wintersemester (5. Semester)		Klausur	4	4
	Rechnungswesen II (2 SWS) Sommersemester (6. Semester)		Klausur	4	4
Wahlmodul	Eine Veranstaltung aus den Vertiefungsfächern des Teilbereichs Betriebswirtschaftslehre entsprechend der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Anlage 2)		Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten	4	4

Anlage 1e: Anwendungsfachmodule Volkswirtschaft im Bachelorstudium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Volkswirtschaftslehre A	Einführung in die Volkswirtschaftslehre I (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)		Klausur	4	4
	Wirtschaftspolitik (2 SWS) Sommersemester (2. Semester)		Klausur	4	4
Volkswirtschaftslehre B	Mikroökonomische Theorie (2 SWS) Übungen (2 SWS) Wintersemester (3. oder 5. Semester)		Klausur	8	8
Wahlmodul	Eine Veranstaltung aus den Vertiefungsfächern des Teilbereichs Volkswirtschaftslehre entsprechend der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Anlage 2)		Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten	4	4

Anlage 1f: Anwendungsfachmodule Informatik im Bachelorstudium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-Leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungs-punkte	Ge-wicht
Softwaretechnik	Grundlagen der Software-Technik (2+1 SWS) (3. Semester)		Klausur	4	9
	Programmieren I (2+2 SWS) oder II (2+1 SWS)	Laborübung		5	
Grundlagen Digitaler Systeme	Grundlagen digitaler Systeme (2+2 SWS) 1. Semester		Klausur	5	5
Wahlmodul Grundlagen Informatik	Einführung in die Datenbankprogrammierung (2+1 SWS) Oder Grundlagen der Rechnerarchitektur (2+2 SWS) Oder Komplexität von Algorithmen (2+2 SWS) Oder Software-Qualität (2+1 SWS)		Klausur oder mündliche Prüfung oder Laborübung nach Wahl des Dozenten	4	4

Anlage 1g: Anwendungsfachmodule Physik im Bachelorstudium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-Leistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	Ge-wicht
Einführung in die Physik	Mechanik und Relativität (4 SWS) Übungen zu Mechanik und Relativität (2SWS) Mathematische Methoden der Physik Wintersemester (1. Semester)		Klausur	11	11
Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie	Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie (4 SWS) Übung zu Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie (2SWS) Wintersemester (5. Semester)	Übungen	Klausur oder mündl. Prüfung nach Wahl des Dozenten	8	8

Anlage 2

1) Das Masterstudium Mathematik gliedert sich in einen Vertiefungs- und Wahlbereich (Anlage 2a), einen Seminarbereich (Anlage 2b), ein Anwendungsfach (Anlagen 2d-g) und die Masterarbeit.

2) Anwendungsfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Informatik und Physik. Weitere Anwendungsfächer müssen beim nach § 25 zuständigen Organ beantragt werden.

Anlage 2a: Vertiefungs- und Wahlbereich

Im Vertiefungs- und Wahlbereich müssen insgesamt 60 Leistungspunkte erbracht werden. Jeweils 20 LP müssen hierbei aus den Bereichen Reine und Angewandte Mathematik kommen. Die Zuordnung der Vorlesungen zur Reinen oder Angewandten Mathematik erfolgt im Vorlesungsverzeichnis.

Vorlesungen im Umfang von 10 LP dürfen durch zwei Vorlesungen zu je 5 LP ersetzt werden. Alle Module sind verpflichtend zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, für die bereits im Bachelorstudium Leistungspunkte vergeben wurden, sind ausgeschlossen. Eine Lehrveranstaltung kann nur für ein Modul anerkannt werden.

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Vertiefungsmodul 1	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik		Studienleistung nach § 14(2)	mündl. Prüfung	20	20
	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik		Studienleistung § 14(2)			
Vertiefungsmodul 2	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik		Studienleistung § 14(2)	mündl. Prüfung	20	20
	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik		Studienleistung § 14(2)			
Wahlmodul 1	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik		Studienleistung § 14(2)	Klausur oder mündl. Prüfung nach Wahl des Dozenten	10	10
Wahlmodul 2	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik		Studienleistung § 14(2)	Klausur oder mündl. Prüfung nach Wahl des Dozenten	10	10

Anlage 2b: Seminare

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Schlüsselkompetenzen	Seminar	2,3		Seminarleistung	5	5
	Seminar	2,3		Seminarleistung	5	5

Die Seminare müssen aus dem Bereich der Mathematik gewählt werden. In der Regel wird ein Seminar in dem Bereich belegt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.

Anlage 2c: Modul Masterarbeit

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Masterarbeit		4	Modul Schlüsselkompetenzen und 75 Leistungspunkte	Referat	Hausarbeit	30	50

Anwendungsfächer (es ist ein Anwendungsfach zu wählen und in diesem sind mindestens 20 Leistungspunkte zu erbringen):

Anlage 2d: Anwendungsfachmodule Betriebswirtschaft im Master-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Betriebswirtschaftslehre B	Betriebswirtschaftslehre III (2 SWS) Sommersemester (2. Semester)		Klausur	4	4
	Betriebswirtschaftslehre IV (2 SWS) Sommersemester (4. Semester)		Klausur	4	4
Wahlmodul Betriebswirtschaft	Vertiefungsfächer des Teilbereichs Betriebswirtschaftslehre entsprechend der Gemeinsamen Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Anlage 2)		Klausur oder mündl. Prüfung nach Wahl des Dozenten	12	12

Anlage 2e: Anwendungsfachmodule Volkswirtschaft im Master-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Volkswirtschaftslehre C	Makroökonomische Theorie (2 SWS) Übungen (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)		Klausur	8	8
Wahlmodul Volkswirtschaft	Vertiefungsfächer des Teilbereichs Volkswirtschaftslehre entsprechend der Gemeinsamen Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Anlage 2)		Klausur oder mündl. Prüfung nach Wahl des Dozenten	12	12

Anlage 2f: Anwendungsfachmodule Informatik im Master-Studium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlpflicht Informatik	Wählbar aus den Modulen des Kompetenzbereichs AGI im Bachelorstudiengang Informatik bzw. aus den Modulen der Kernkompetenzbereiche im Masterstudiengang Informatik		Laut Modulkatalog	11	20
Software-Projekt	Software-Projekt (6 Ü/LÜ) 3. Semester	Laborübung		9	0

Anlage 2g: Anwendungsfach Physik im Master-Studium

Es müssen andere Lehrveranstaltungen als im Bachelorstudium gewählt werden.

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Experimentalphysik	Eine der Vorlesungen Mechanik und Relativität; Elektrizität oder Optik, Atomphysik, Quantenphänomene (jeweils mit Übung aber ohne Praktikum)	Übungen	mündl. Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	8	8
Quantentheorie	Vorlesung Einführung in die Quantentheorie (4SWS) Übung zu Einführung in die Quantentheorie (2SWS) (Sommersemester)	Übungen	mündl. Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	8	8
Wahlmodul *	(Sommer- oder Wintersemester)		mündl. Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	5	5

* Folgende Wahlmodule aus dem Modulkatalog des Bachelor/Master-Studiengangs Physik sind möglich: Computational Physics; Ergänzungen zur Klassischen Physik; Statistische Physik; Fortgeschrittene Quantenmechanik; Einführung in die Festkörperphysik (ohne Praktikum); Atom- und Molekülphysik (ohne Praktikum); Mechanik und Relativität; Elektrizität, Optik, Atomphysik, Quantenphänomene (jeweils ohne Praktikum), Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Aufbau-Masterstudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Aufbau-Masterstudiengang Master of Science in Water Resources and Environmental Management

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1 bis 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Sie dient dem Nachweis über die Vertrautheit mit der neuesten Forschungsmethodik im Bereich Wasser und Umwelt und der Befähigung, ein Problem durch selbständige wissenschaftliche Forschung zu lösen und zum Erkenntnisprozess der Wissenschaft beizutragen.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprache, Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Das Aufbaustudium M.Sc. in Water Resources and Environmental Management ist ein internationales Vertiefungsstudium mit ausgeprägter Forschungskomponente. ²Die formale Instruktion in der Lehre sowie die Abnahme aller Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt grundsätzlich in englischer Sprache.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(3) In den ersten drei Semestern sind aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Lerneinheiten im Umfang von mind. 24 LP pro Semester, insgesamt mind. 90 LP, zu erbringen.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem fachübergreifenden Pflichtmodul (Anlage 2.1) oder einem Pflichtmodul des jeweiligen Fachgebiets (Majors) (Anlage 2.2), welche nach § 9 Abs. 2 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²Die Masterprüfung ist ebenso nicht bestanden, wenn die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nicht erreicht wurden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der nach § 9 Abs. 3 geforderten Mindestanzahl von 24 LP pro Semester bzw. 90 LP nach drei Semestern zulassen.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Water Resources Management, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Präsentationen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage aufgeführt und werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Die Projekt-, Seminar- und Masterarbeiten bestehen aus einer Hausarbeit und einem Kolloquium. ²Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. ³Der Umfang richtet sich nach den Anlagen. ⁴Eine Hausarbeit kann auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden.

(6) ¹Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumberichts. ²Ein Praktikum kann auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen, die entsprechend der abgeprüften Leistungspunkte gewichtet sind. ²Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. ³Jeder Teil muss bestanden sein.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Es dürfen mehr Wahlpflichtmodule belegt werden als zur Erreichung der Mindestleistungspunktzahl nach Anlage 2.2 erforderlich wären. ²Eine erstmalige Anmeldung zur Prüfungsleistung verpflichtet nicht zur Beendigung des Moduls. ³Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden bis zur Erreichung der Mindestleistungspunktzahl die Wahlpflichtmodule mit den besten Ergebnissen einbezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen nach § 21 S. 2 behandelt.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Verlauf des Masterstudiengangs können maximal zwei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. ⁶Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. ⁷Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁸Wiederholungsprüfungen sind zeitnah abzulegen, möglichst in demselben Semester oder zu Beginn des Folgesemesters. ⁹In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ¹⁰Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ¹¹Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der

triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin um bis zu 6 Wochen weiter hinausschieben.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C

für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁴Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in englischer Sprache ausgestellt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzer. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1 bis 1.3: entfallen

Anlage 2: Aufbau des Masterstudiums

Im ersten Semester sind Leistungspunkte gemäß § 9 (2) aus fachübergreifenden Pflichtmodulen sowie Wahlmodulen zu erbringen.

Ab dem zweiten Semester erfolgt eine Spezialisierung in die beiden Fachgebiete „Water Resources Management“ (Major A) und „Sanitary Engineering“ (Major B).

Die zugeordnete ECTS-Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Wahlmodulen sind im Modulkatalog geregelt.

Jedes der Module ist durch Erreichen von den angegebenen Leistungspunkten aus zugeordneten Prüfungen bestanden. Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt die oder der verantwortliche Prüfende zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind Studienleistungen (S), Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit und Präsentation (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Prüfung in mehrere Kurzprüfungen mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten. Die Aufspaltung einer Prüfung in mehrere Kurzprüfungen mit Dauern entsprechend der Leistungspunkte ist zulässig.

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Es sind Pflichtmodule fachübergreifenden Inhalts im Umfang von 36 LP sowie die jeweiligen Pflichtmodule des gewählten Fachgebiets (Majors) im Umfang von 21 LP erfolgreich zu bestehen.

Modulname	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	ECTS-Leistungspunkte
Research Planning and Scientific Communication			S oder H oder Z	3
Natural Sciences			K oder M oder H oder P oder Z	6
Environmental Hydraulics			K oder M oder H oder P oder Z	6
Hydrology & Water Resources Management I			K oder M oder H oder P oder Z	6
Environmental Data Analysis			K oder M oder H oder P oder Z	6
Research Project & Colloquium			HA, Präsentation	6
Theories & Methods of Research		HA, Präsentation	K oder M oder H oder P oder Z	3
				36

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Major	Modulname	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	ECTS-Leistungspunkte
A	Hydrology & Water Resources Management II	Hydrology & Water Resources Management I	Praktikum	K oder M oder H oder P oder Z	6
A	Ecology & Water Resources	Hydrology & Water Resources Management I	Praktikum	K oder M oder H oder P oder Z	6
B	Sanitary Engineering	Natural Sciences		K oder M oder H oder P oder Z	6
B	Solid Waste Management			K oder M oder H oder P oder Z	6
A	Hydrological Modelling	Hydrology & Water Resources Management I + II	Laborübung	K oder M oder H oder P oder Z	6
A	Special Topics in Water Resources Management	Hydrology & Water Resources Management II, Ecology and Water Resources		K oder M oder H oder P oder Z	3
B	Water Supply & Industrial Water Management	Sanitary Engineering		K oder M oder H oder P oder Z	6
B	Special Topics in Sanitary Engineering	Sanitary Engineering		K oder M oder H oder P oder Z	3

Die Module des Major A sind Pflicht für den Schwerpunkt „Water Resources Management“, die Module des Major B sind Pflicht für den Schwerpunkt „Sanitary Engineering“, für den jeweiligen anderen Schwerpunkt sind sie Wahlpflicht. Alle anderen Module sind für beide Majors wahlfrei. Die einzelnen wahlfreien Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Es sind Wahl(pflicht)module im Umfang von 33 LP erfolgreich zu bestehen. Bis zu 6 LP dürfen auf Antrag aus Modulen des restlichen Angebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale).

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	ECTS-Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 60 LP		Masterarbeit, Kolloquium	30

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften
vom 14.07.2010
in der Fassung vom 06.08.2012**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§§ 1 - 6 entfallen

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Landschaftswissenschaften (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus fünf Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, Wahlmodulen nach Anlage 2.3 und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ³Bei den Wahlpflichtmodulen sind aus Modulgruppe M II mindestens drei Module und aus Modulgruppe M III drei Module zu wählen. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiums müssen Berufspraktika im Umfang von mindestens neun Wochen in studiengangsnahen Firmen oder Institutionen außerhalb der Universität abgeleistet werden. ²Die Praktikumsinhalte sollen erkennen lassen, dass die / der Studierende Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse aus der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. ³Es werden 12 Leistungspunkte auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika sowie der zugehörigen Praktikumsberichte vergeben.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul "Masterarbeit" besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul "Masterarbeit" werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in 2-facher Ausfertigung in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Die Masterarbeit ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Universität zu bewerten. ⁴Die / der Erstprüfende muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der betreuenden Fachrichtungen angehören.

(3) Die oder der Studierende kann der oder dem Erstprüfenden einen Themenvorschlag unterbreiten.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraumes in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem den Landschaftswissenschaften vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung das Modul M I abgeschlossen ist, mindestens 42 Leistungspunkte erworben wurden und das Modul M VIII angemeldet ist.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Berichte, Exkursions- und Praktikumsberichte, Übungen, Referate, Präsentationen, Vorträge, Seminarvorträge, Kolloquien, Fallstudien und Praktika.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Protokolle, Übungen (Übungsaufgaben, Haus-, Gelände-, Labor- und Präsenzübungen), Referate und Vorträge, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (6) Eine Seminararbeit ist eine selbstständige experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (7) Ein Referat umfasst
1. eine eigenständige und vertiefte, schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) Eine Präsentation / Vortrag / Seminarvortrag / Kolloquium umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (9) ¹Ein Bericht ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.
- (10) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtung einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.
- (11) ¹Ein Praktikumsbericht umfasst eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde, eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben, eine Darstellung der gewonnenen Erfahrungen sowie eine kritische Wertung des Praktikums. ²Der Praktikumsbericht ist mit einem Umfang von mindestens fünf Seiten je Praktikum zu erstellen und soll möglichst praktikumsbegleitend vorbereitet und verfasst werden.
- (12) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.
- (13) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.
- (14) Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung, eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts und einen Vortrag oder ein Fachgespräch.
- (15) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchprotokollen). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (16) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (17) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (18) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gemäß Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens bis zum Beginn der Meldefrist vorliegen.

§ 15 Anmeldung

¹Für jede Prüfungsleistung und jede Wiederholungsprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Die erstmalige Anmeldung zur Prüfungsleistung verpflichtet zur Beendigung des jeweiligen Moduls.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Insgesamt drei der im ersten und zweiten Versuch nicht bestandenen Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. ²Ausgenommen hiervon sind das Modul "Forschungsorientiertes Projekt" und das Modul "Masterarbeit".

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 18 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber den Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Bei ärztlich attestierten Erkrankungen wird der Bearbeitungszeitraum um die belegten Ausfalltage erweitert. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁶In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. ²Die Gewichte der in die Berechnung eingehenden Noten sind in der Anlage aufgeführt.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Module. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2, 3 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. ³Auf Antrag kann die Aufnahme der Ergebnisse von Zusatzprüfungen in das Zeugnis entfallen.

(2) ¹Auch Zusatzprüfungen sind gemäß § 15 anzumelden und dabei als Zusatzprüfungen zu deklarieren. ²Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Eine nachträgliche Umwandlung von Zusatzprüfungen in reguläre Prüfungsleistungen oder umgekehrt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit, das Kolloquium und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls "Masterarbeit") beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beteiligten Fächer ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist administrativ der Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der beteiligten Institute gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. ²Er legt die Anmelde- und Prüfungszeiträume fest.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(9) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen/Universitäten bestellt werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlagen

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.

„M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

„HA“ bedeutet Hausarbeit. „S“ bedeutet Seminararbeit. „R“ bedeutet Referat. „Ü“ bedeutet Übung. „B“ bedeutet Bericht. „ExB“ bedeutet Exkursionsbericht. „PraktB“ bedeutet Praktikumsbericht. „Prä“ bedeutet Präsentation. „V“ bedeutet Vortrag. „Koll“ bedeutet Kolloquium.

Die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studienleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 1 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Modul M I: Systemtheorie und Systemanalyse						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I-1 Systemtheorie	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.	--	2	K 120	6

Die Pflichtmodule M V bis M VIII umfassen insgesamt 42 Leistungspunkte und sind jeweils einmal zu absolvieren. Modul M VII-1 'Berufspraktikum' wird nicht benotet.

Module M V- VIII						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M V-1 Studienprojekt	1 Seminar/Übung 2 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 1.	--	3	B (80%), Prä (20%)	9
M VI-1 Exkursion	Exkursion(en) 15 Tage	ab 1.	--	2	--	9
M VII-1 Berufspraktikum	Praktikum 9 Wochen	ab 1.	--	1	PraktB	12
M VIII-1 Forschungsorientiertes Projekt	Projektarbeit 4 Monate	ab 3.	Modul M I-1	1	B	12
Summe LP	Module M V – VIII					42

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Jedes Wahlpflichtmodul der Modulgruppen M II und M III umfasst 6 Leistungspunkte. Eine Ausnahme bilden die vom Institut für Meteorologie angebotenen Module M II-9 und M II-10.

In der Modulgruppe M II sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erzielen.

Auf Antrag kann ein Wahlpflichtmodul durch bisher nicht absolvierte Module aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Institute ersetzt werden.

Modulgruppe M II: Ökosystemare Prozesse und Umwelt						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M II-1 Böden als Teile von Ökosystemen	3 Vorlesungen 1 Praktikum 6 SWS	2. und 3.	Grundlagen der Bodenkunde	3	M 30	6
M II-2 Definition und Regionalisierung von Bodeneinheiten	2 Vorlesungen 1 Vorlesung inkl. Übung 1 Exkursion 6 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Bodenkunde	2	K 90 (70%), ExB (30%)	6
M II-3 Ökosysteme: Konkrete Beispiele	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	ab 1.	--	1	Prä	6
M II-4 Umweltsysteme: Kulturlandschaft	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Geländepraktikum 5 SWS	1. oder 3.	--	1	Prä	6
M II-5 Pflanzensoziologische Arbeitsmethoden	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	2.	Grundlagen der Speziellen Botanik	1	Fallstudie	6
M II-6 Vegetationsgeschichte	1 Vorlesung 1 Praktikum mit Seminar 5 SWS	1. oder 3.	--	1	R	6
M II-7 Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung	1 Vorlesung/ Übung 1 Vorlesung 4 SWS	1.	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	--	K 90 – 120	6
M II-8 Wasserwirtschaft und Umwelt	2 Vorlesungen 1 Seminar 1 Vorlesung / Praktikum 4 SWS	2.	--	1	HA, M 30	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M II-9 Instrumentenpraktikum	1 Praktikum 4 SWS	2.	--	--	Laborübung	4
M II-10 Synoptische Meteorologie	2 Vorlesungen 1 Übung 1 Seminar 7 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Meteorologie	2	--	8
M II-11 Biodiversität und Naturschutz	1 Seminar 4 SWS	1. oder 3.	--	1	R	6
M II-12 Wissenschaftliches Arbeiten mit freiland-ökologischen Methoden	1 Seminar 4 SWS	2.	--	1	Ü	6
M II-13 Landschaftskompartimente und Geo-Ökosysteme	1 Seminar/ Übung 4 SWS	ab 1.	--	1	S, R oder Prä	6
Summe LP in	Modulgruppe M II					mind. 18

Aus der Modulgruppe M III sind 3 Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modulgruppe M III: Landschaftsprozessanalyse und -modellierung						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M III-1 Analyse räumlich und zeitlich variabler Daten	1 Vorlesung 1 Übung 1 Seminar 5 SWS	2. oder 4.	Grundlagen der Statistik	2	B (70%), Prä (30%)	6
M III-2 GIS-gestützte Landschaftsprozessanalyse	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	Vertiefte Kenntnisse in ArcGIS	2	R	6
M III-3 Bodenerosion	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Geländepraktikum 6 SWS	ab 1.	--	2	HA oder Prä	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M III-4 Numerische Modellierung von Bodenprozessen	3 Vorlesungen 3 Übungen 6 SWS	3. und 4.	Vertiefte Kenntnisse der Bodenkunde	2	M 30	6
M III-5 Biodiversität	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	ab 2.	Modul M II-3	1	Prä	6
M III-6 Dynamische Bodenerosionsmodellierung	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	Vertiefte Kenntnisse in ArcGIS	2	S	6
M III-7 Hydrological Modeling	4 Vorlesungen/ Computerübungen 4 SWS	3.	Module M II-7 und M II-8	1	M 30	6
M III-8 Modellansätze für die Umweltplanung	1 Vorlesung 1 Seminar 4 SWS	3.	--	2	B	6
Summe LP in	Modulgruppe M III					18

Anlage 2.3: Wahlmodule

Im Modul M IV 'Wahlbereich' sind Module mit einer Summe von **6 Leistungspunkten** zu wählen.

Als Wahlmodul können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Landschaftswissenschaften, alle weiteren Master-Module der am Studiengang beteiligten Institute, Fremdsprachen am Fachsprachenzentrum der LUH und Angebote des Zentrums für Schlüsselkompetenzen gewählt werden.

Die Zulassung zu sonstigen Lehrveranstaltungen, die die landschaftswissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen, ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Wahlmodule sind unbenotet. Die bestandenen Veranstaltungen werden von den Dozentinnen und Dozenten testiert.

Anlage 2.4: Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungen: die Masterarbeit und das Kolloquium.

Modul M IX: Masterarbeit					
Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M IX Masterarbeit	ab 3.	Modul M I-1 und mind. 42 LP sowie Modul M VIII-1 angemeldet	1	Masterarbeit (75%), Koll (25%)	30

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3, dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 8 Monate nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

Entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 20 Monaten nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei wird das Kolloquium mit in die Bewertung einbezogen. ³Der Verlauf der Bearbeitung der Masterarbeit kann auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. ⁴In diesem Fall sind die zugrundeliegenden Bewertungskriterien im Vorfeld zu benennen.

(3) ¹Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. ²Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(4) § 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 90 Leistungspunkte des Pflichtteils erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Protokolle, Berichte, Fallstudien, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Hausarbeiten, Vortrag und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster, Berichte, Protokolle und Fallstudie, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer beträgt in der Regel 90 Minuten. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. ⁴Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. ⁵Abweichend von den Anlagen bzw. Modulbeschreibungen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁶Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(6) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 4. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

- (7) ¹Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.
- (8) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (9) ¹Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.
- (10) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.
- (11) ¹Eine schriftliche Zusammenfassung, ein Essay und eine Hausarbeit sind selbstständige schriftliche Arbeiten. ²Der Umfang richtet sich nach den Modulbeschreibungen.
- (12) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (13) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu fünf kleineren Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Seminarleistungen, Fallstudien oder Berichte sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (14) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (15) Bei der Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (16) Sind in den fachspezifischen Anlagen bzw. in den Modulbeschreibungen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

- (1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Pro Semester gibt es für jedes angebotene Modul zwei Prüfungszeiträume. ³Eine Prüfungsanmeldung außerhalb der Semesterlage des jeweiligen Moduls ist nicht möglich. ⁴Ausgenommen von dieser Regelung sind Module, die zumindest teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ⁵Für diese Fälle wird ein semesterübergreifender Prüfungszeitraum angeboten. ⁶Bei semesterübergreifend stattfindenden Modulen sind die Prüfungszeiträume an die Semesterlage der einzelnen Prüfungsleistungen gebunden.
- (2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 1.3 oder 2.2 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 behandelt. ⁴Alle gewählten Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt gem. §§ 5 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs. ⁶Im begründeten Fall kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss entschieden werden, dass maximal ein nicht bestandenes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul durch ein anderes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul je Studiengang ersetzt wird.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Wiederholungsprüfungen sollten zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das Modul angeboten wird, abgelegt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfalle darf die Arbeit nicht als Gruppenarbeit ausgestellt werden. ³Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Der Rücktritt gilt auch für eine Klausur, die Bestandteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung ist. ³Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen, die ausschließlich aus Klausurteilen bestehen gibt es nur einen kompletten Rücktritt von der Gesamtprüfung zum ersten Klausurteil, ansonsten gilt § 19 Abs. 3. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens ein Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁶Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (4) Der Rücktritt von allen übrigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 14 ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 12 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden. ³Gleiches gilt für eine gem. § 14 Abs. 3 in mehrere Teile aufgespaltene Klausur. ⁴Eine unbenotete zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn 50 % der Einzelleistungen bestanden sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage bzw. Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁵Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 4 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absätzen 2-4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote des Studiums wird zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. ²Hierzu werden die nach Abs. 1 bewerteten Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten ausgewiesen:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

³Aus den Notenwertäquivalenten der Prüfungsleistungen werden gem. § 20 Abs. 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente der Module wird der GPA gem. Abs. 4 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden - auf Antrag nicht - in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind oder eine Kooperationsvereinbarung über eine pauschale Anrechnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität mit der Einrichtung, an der die Leistungen erbracht worden sind, besteht. ⁴Das Verfahren der pauschalen Anrechnung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Vertiefungsbereich des Bachelorstudienganges, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Eine außerhalb der der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(5) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterchutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlagen

Abkürzungen:

K	Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
M	Mündliche Prüfung „My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
Z	Zusammenfassung
E	Essay
S	Seminarleistung
V	Vortrag
B	Bericht
P	Protokoll
F	Fallstudie
Po	Poster
ZP	zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie Zellbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1		1	K	4
Allgemeine Biologie: Genetik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1 Tutorium	1-2		1	K	4
Allgemeine Botanik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1		1	K	6
Grundlagen der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	1		-	ZP	5
Projekt zur gärtnerischen Pflanzenproduktion	1 Projekt	1-2		1	ZP	6
Einführung in die Biomathematik	1 Vorlesung 1 Übung	1		1	K	5
Theorie zur allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie – CH 1	1 Vorlesung 1 Tutorium	1			ZP unbenotet	4
Zoologie	1 Vorlesung	1			K	5
Praktikum zur anorganische und organische Chemie	2 Vorlesung 1 Seminar 2 Exp. Übung	2	CH 1*	2	ZP	6
Physik	1 Vorlesung 1 Übung 1 Exp. Übung	1 o. 2 1 o. 2 2		1	K unbenotet	6
Pflanzenphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2		1	K	6
Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	2			ZP	5
Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3		2	K	6
Mikrobiologie I	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	K	6

* Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum entscheidet die Praktikumsleitung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Chemie: Biochemie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	K	6
Grundlagen, Messung und Regelungen von Wachstumsfaktoren	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	ZP	6
Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		-	ZP	6
Mineralstoffwechsel der Pflanzen	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	4		1	ZP	6
Grundlagen der Phytomedizin I: Etiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	ZP	6
Einführung in die Biostatistik	1 Vorlesung 1 Übung	4			K o. M	6
Molekulare Zellbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	K	6
Vertiefungspraktikum Pflanzenbiotechnologie	Praktikum	5-6		-	B	12
Summe						128

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich des Bachelorstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule des Softskill-Bereiches mindestens 10 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich	ab 2 bis 6	10

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches im Bachelorstudium

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 30 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Vertiefungsbereich	5-6	30

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	5-6	mind. 90 LP		Bachelorarbeit	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselqualifikationen für Studierende der Pflanzenwissenschaften	Seminar je nach Wahl	3-4		1	ZP unbenotet	6
Forschungskonzeption - Projektmanagement - Wissenstransfer	1 Vorlesung 1 Kolloquium	1-4		2	S	12
Forschungspraktikum	Praktikum	ab 1		1	-	12
Summe						30

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 60 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums	1-4	60

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium	1-4			Masterarbeit und Kolloquium	30

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsteile, die Masterarbeit und das Kolloquium.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3, dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 10 Monate nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

Entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 20 Monaten nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei wird das Kolloquium mit in die Bewertung einbezogen. ³Der Verlauf der Bearbeitung der Masterarbeit kann auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. ⁴In diesem Fall sind die zugrundeliegenden Bewertungskriterien im Vorfeld zu benennen.

(3) ¹Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. ²Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(4) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Gartenbauwissenschaften, Gartenbau, Agrarwissenschaft eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 90 Leistungspunkte des Pflichtteils erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Protokolle, Berichte, Fallstudien, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Vortrag und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster, Berichte, Protokolle und Fallstudie, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer beträgt in der Regel 90 Minuten. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren ist zulässig. ⁴Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. ⁵Abweichend von den Anlagen bzw. Modulbeschreibungen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁶Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (5) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

- (6) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 4. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.
- (7) ¹Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.
- (8) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (9) ¹Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.
- (10) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.
- (11) ¹Eine schriftliche Zusammenfassung und ein Essay und eine Hausarbeit sind selbstständige schriftliche Arbeiten. ²Der Umfang richtet sich nach den Modulbeschreibungen.
- (12) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (13) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu fünf kleineren Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Seminarleistungen, Fallstudien oder Berichte sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (14) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (15) Bei der Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (16) Sind in den fachspezifischen Anlagen bzw. in den Modulbeschreibungen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

- (1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungszeiträume eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Pro Semester gibt es für jedes angebotene Modul zwei Prüfungszeiträume. ³Eine Prüfungsanmeldung außerhalb der Semesterlage des jeweiligen Moduls ist nicht möglich. ⁴Ausgenommen von dieser Regelung sind Module, die zumindest teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ⁵Für diese Fälle wird ein semesterübergreifender Prüfungszeitraum angeboten. ⁶Bei semesterübergreifend stattfindenden Modulen sind die Prüfungszeiträume an die Semesterlage der einzelnen Prüfungsleistungen gebunden.
- (2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 1.3 oder 2.2 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen

Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 behandelt. ⁴Alle gewählten Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt gem. §§ 5 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs. ⁶Im begründeten Fall kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss entschieden werden, dass maximal ein nicht bestandenes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul durch ein anderes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul je Studiengang ersetzt wird.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Wiederholungsprüfungen sollten zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das Modul angeboten wird, abgelegt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfalle darf die Arbeit nicht als Gruppenarbeit ausgestellt werden. ³Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Der Rücktritt gilt auch für eine Klausur, die Bestandteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung ist. ³Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen, die ausschließlich aus Klausurteilen bestehen gibt es nur einen kompletten Rücktritt von der Gesamtprüfung zum ersten Klausurteil, ansonsten gilt § 19 Abs. 3. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁶Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(4) Der Rücktritt von allen übrigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 14 ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 13 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden. ³Gleiches gilt für eine gem. § 14 Abs. 3 in mehrere Teile aufgespaltene Klausur. ⁴Eine unbenotete zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn 50 % der Einzelleistungen bestanden sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage bzw. Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁵Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 4 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums, werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absätzen 2-4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote des Studiums wird zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. ²Hierzu werden die nach Abs. 1 bewerteten Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden Notenpunkten ausgewiesen:

Note		Notenpunkte
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

³Aus den Notenpunkten der Prüfungsleistungen werden gem. § 20 Abs. 2 Notenpunkte für die Modulnoten gebildet. ⁴Anhand der Notenpunkte der Module wird der GPA gem. Abs. 4 als Durchschnitt der Notenpunkte ermittelt. ⁵Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden - auf Antrag nicht - in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Vertiefungsbereich des Bachelorstudienganges, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Eine außerhalb der der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(5) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benötigung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

- (2) Über endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Für den Abschluss Master of Science kann eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit dem akademischen Grad Diplom-Agraringenieurin oder Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der

Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlagen

Abkürzungen:

K	Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
M	Mündliche Prüfung „My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
Z	Zusammenfassung
E	Essay
S	Seminarleistung
V	Vortrag
B	Bericht
P	Protokoll
F	Fallstudie
Po	Poster
ZP	zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie Zellbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1		1	K	4
Allgemeine Biologie: Genetik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1 Tutorium	1-2		1	K	4
Allgemeine Botanik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1		1	K	6
Grundlagen der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	1			ZP	5
Projekt zur gärtnerischen Pflanzenproduktion	1 Projekt	1-2		1	ZP	6
Einführung in die Biomathematik	1 Vorlesung 1 Übung	1		1	K	5
Theorie zur allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie – CH 1	1 Vorlesung 1 Tutorium	1			ZP unbenotet	4
Zoologie	1 Vorlesung	1			K	5
Praktikum zur anorganische und organische Chemie	2 Vorlesung 1 Seminar 2 Exp. Übung	2	CH 1*	2	ZP unbenotet	6
Physik	1 Vorlesung 1 Übung 1 Exp. Übung	1 o. 2 1 o. 2 2		1	K unbenotet	6
Pflanzenphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2		1	K	6
Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	2			ZP	5
Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3		2	K	6
Allgemeine Biologie: Mikrobiologie	1 Vorlesung 1 Tutorium	3		1	K	4

Nährstoffe im System Pflanze-Boden-Umwelt	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3		1	ZP	6
Grundlagen, Messung und Regelungen von Wachstumsfaktoren	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	ZP	6
Ökonomie für Biosysteme	3 Vorlesungsteile	3			ZP	6
Grundlagen der Phytomedizin I: Etiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	ZP	6
Einführung in die Biostatistik	1 Vorlesung 1 Übung	4			K o. M	6
Bodenkunde	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	ZP	6

* Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum entscheidet die Praktikumsleitung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflanzenbau: Gemüse	1 Vorlesung 1 Exp. Üb./Exk.	4		1	K o. M	3
Pflanzenbau: Zierpflanzenbau	1 Vorlesung 1 Exkursion	4		1	K o. M	3
Pflanzenbau: Modellkulturen der Baumschule	1 Vorlesung 1 Exp. Üb./Exk.	4		1	K o. M	3
Pflanzenbau: Obst	1 Vorlesung 1 Exp. Üb./Exk.	4		1	K o. M	3
Summe						120

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich des Bachelorstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule des Softskill-Bereiches mindestens 12 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich	ab 2 bis 6	12

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches im des Bachelorstudium

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 36 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaften der LUH können gewählt werden.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Vertiefungsbereich	5-6	36

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	5-6	mind. 90 LP		Bachelorarbeit	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Anlage 2.1: Pflichtmodul des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselqualifikationen für Studierende der Pflanzenwissenschaften	Seminar je nach Wahl	3-4		1	ZP unbenotet	6
Forschungspraktikum	Praktikum	ab 1		1	-	12
Summe						18

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 72 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaften der LUH können gewählt werden.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums	1-4	72

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium	1-4			Masterarbeit und Kolloquium	30

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsteile, die Masterarbeit und das Kolloquium.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.06.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und Masterstudiengang Life Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang und Masterstudiengang Life Science
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 26.01.2012
in der Fassung vom 13.09.2012**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Modulgruppen der Pflichtmodule nach Anlage 1.1, den Studienleistungen der Wahlpflichtmodule nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit mit Vortrag

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Vortrag. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen neun Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich mit einer Dauer von 20 – 30 Minuten und ist in der Regel innerhalb von einer Woche nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Die Bachelorarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. ⁴Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von ¼ zu berücksichtigen. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ gewertet, so ist ein zweiter Prüfer zu benennen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus dem Studiengang Life Science der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut wird.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Modulgruppen und Modulen einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen zu den Modulgruppen der Pflichtmodule nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtbereichen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach

Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Modulgruppen und Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind mündliche Prüfungsleistungen, Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Protokolle, Klausuren, Vorträge, Aufsätze, Übungen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer wird in den Anlagen spezifiziert. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss in Absprache mit den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ²Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) zu dessen nächstem Sitzungstermin darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ³Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden und führt maximal zu einer Gesamtnote für die betreffende Prüfungsleistung von 4,0. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate nach Nichtbestehen des ersten Versuchs begonnen werden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der oder dem Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 oder 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet, mündliche Prüfungen umgehend nach Prüfungsende. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Sollte eine Prüfung, die von zwei Prüfenden bewertet werden muss, von einem Prüfenden mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prüfender hinzuzuziehen. ⁴Bewertet er oder sie die Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“. ⁵Bewertet der dritte Prüfende die Prüfung mit mindestens „ausreichend“, so wird aus den beiden mindestens „ausreichenden“ Bewertungen die Gesamtnote der Prüfung gem. Satz 2 errechnet. ⁶Der Prüfer oder die Prüferin muss dann auch ggf. bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. ⁷Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Die Leistungspunkte der Module innerhalb einer Modulgruppe werden erst vergeben, wenn die Modulgruppenprüfung bestanden ist.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Modulgruppe gehörigen Module sowie die Modulgruppenprüfung bestanden sind. ³Die Modulnote bzw. Modulgruppennote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bzw. der Modulgruppe benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) ¹Bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten können auf Antrag Noten für Module nach erbrachten Studienleitungen vergeben werden. ²Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können die Leistungspunkte der einzelnen Module einer Modulgruppe auf Antrag in diesen Fällen einzeln ausgewiesen werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich müssen 28 Leistungspunkte erbracht werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewählt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungsberechtigten.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird vom Akademischen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulgruppen und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Modulgruppen und Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt,

welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Lehre in den Pflichtmodulen in den Studiengängen Life Science beteiligt sind, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden, die Wahl erfolgt von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Lehre in den Pflichtmodulen des entsprechenden Studiengangs Life Science beteiligt sind. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Betreuung und die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten soll von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Lehre in den Studiengängen Life Science beteiligt sind, erfolgen. ⁴Zur Betreuung und Bewertung von Bachelor- und Master-Arbeiten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer außerhalb der oben genannten Gruppe beauftragt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ein Attest, auf Verlangen auch durch ein amtsärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung

aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 26.01.2012 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlage 1.1 – 1.3: Fachspezifische Anlagen Bachelor LifeScience

Anlage 1.1 Pflichtmodule

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Biologie								
	Zellbiologie & Genetik	Vorlesung Zellbiologie Praktikum Zellbiologie Tutorium Zellbiologie Vorlesung Genetik Praktikum Genetik Tutorium Genetik	1	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Mikrobiologie	Vorlesung Praktikum Übung	1	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		5
	Spezielle Mikrobiologie für Life Science	Vorlesung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		4
Chemie								
	Allgemeine Chemie mit Spezielle Chemie für Life Science	Vorlesung Allgemeine Chemie, Praktikum Allgemeine Chemie Vorlesung Spezielle Chemie für Life Science	1 und 2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	7
	Organische Chemie I	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur		8
Molekularbiologie								
	Zellkommunikation	Vorlesung Praktikum Übung	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Molekularbiologie	Vorlesung Molekularbiologische Methoden Vorlesung Regulation der Genexpression Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		7

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Proteinchemie								
	Biochemie	Vorlesung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Proteinchemie	Vorlesung Praktikum	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		6
Bioinformatik								
	EDV-Grundlagen	Vorlesung Übung	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Bioinformatik I	Vorlesung Übung	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		6
	Bioinformatik II	Vorlesung Übung	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		6
Bioproszesstechnik								
	Bioanalytik	Vorlesung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Bioproszesstechnik	Vorlesung Praktikum	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		6
	Enzymtechnologie	Vorlesung Praktikum Übung	5	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		5
Technische Chemie								
	Technische Chemie I	Vorlesung Praktikum Übung	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	5
	Technische Chemie II	Vorlesung Übung Praktikum	5	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		4

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Biologie & Chemie von Naturstoffen								
	Organische Chemie II	Vorlesung Übung Praktikum	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Naturstoffchemie I	Vorlesung Praktikum Übung	5	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		5
	Naturstoffchemie II	Vorlesung Übung	6	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		4
Mathematik								
	Mathematik I	Vorlesung Übung	1	entfällt	Klausur unbenotet	entfällt	Keine Prüfungsleistung	4
	Mathematik II mit Spezieller Mathematik für Life Science	Vorlesung Übung	2	entfällt	Klausur unbenotet	entfällt		6
Physik								
	Physik für Life Science	Vorlesung Praktikum	1	entfällt	Klausur unbenotet	keine	Keine Prüfungsleistung	6
Gruppenseminare								
	Gruppenseminar Bioproszess-technik	Praktikum Übung	5	entfällt		keine	Keine Prüfungsleistung	5
	Gruppenseminar Mikro- und Molekularbiologie	Praktikum Übung	6	entfällt		keine		5

Anlage 1.2 Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtbereich Bachelor LifeScience							
Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Anorganische Chemie I	Vorlesung Übung	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Praktikum Anorganische Chemie I	Seminar Praktikum	2	entfällt	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur	keine	6
Analytische Chemie I	Vorlesung	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Analytische Chemie II	Vorlesung	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Praktikum Analytische Chemie	Praktikum	WS	entfällt	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur	keine	4
Praktikum Organische Chemie II	Vorlesung Praktikum Übung	4	entfällt	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur	keine	9
Instrumentelle Methoden I	Vorlesung Molekül- symmetrie/ Kristallographie Vorlesung Instrumentelle Methoden I	3	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Instrumentelle Methoden II	Vorlesung	4	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Instrumentelle Methoden III	Vorlesung	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Qualitäts- sicherung in der chemischen Produktion	Vorlesung	SS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	1
Exkursions- block	Exkursion I, Übung Exkursion II, Übung Exkursion III, Übung	SS	entfällt	Protokoll		keine	3
Übung Physik	Übung	1	entfällt	Aufgaben		keine	2
Übung Chemie	Übung	WS	entfällt	Aufgaben		keine	2
Spezielles Recht für Naturwissen- schaftler	Vorlesung	SS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	1

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Toxikologie	Vorlesung	SS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	1
Englisch für Life Science	Seminar	2	entfällt	Aufsatz		keine	4
Ethik für Studierende der Lebenswissenschaften	Seminar	5	entfällt	Referat		keine	2
Biochemie II	Vorlesung	5	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Lebensmittelchemie I und II	Vorlesung Lebensmittelchemie I Vorlesung Lebensmittelchemie II	5	entfällt	M 30 unbenotet		keine	6
Ringvorlesung Life Science	Vorlesung	2	entfällt	entfällt		keine	1
Spezielle Botanik	Vorlesung Seminar Exkursion	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Alkaloide	Vorlesung Seminar Praktikum	5	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Gewässerökologie	Vorlesung Praktikum Exkursion	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	Vorlesung Praktikum Exkursion	4	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Proteinfaltung	Vorlesung Praktikum	3	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Bakterieller Proteintransport	Vorlesung Praktikum	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Differentielle Proteomanalyse	Vorlesung Praktikum	4	entfällt	Protokoll		keine	5
Physikalische Chemie I	Vorlesung Übung	2	entfällt	K 180 unbenotet		keine	7
Physikalische Chemie II	Vorlesung Übung Praktikum	3 und 4	entfällt	K 120 unbenotet	Bestandene Klausur	keine	12

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Programmieren	Vorlesung Übung	2	entfällt	Laborübung		keine	5
Molekular- und Zellbiologie von Bacillus Subtilis	Vorlesung Praktikum	4	entfällt	M 30 unbenotet		keine	6
Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentieren	Vorlesung Übung	5	entfällt	Testat unbenotet		keine	2
Zweite Fremdsprache (nur zusätzlich zu Englisch möglich)	Seminar	4	entfällt	Aufsatz		keine	2
Schreibschule	Seminar	6	entfällt	Aufsatz		keine	2
Biodiversität	Vorlesung	1	entfällt	entfällt		keine	1
Ökologische Mikrobiologie	Vorlesung Exkursion / Praktikum	4 oder 6	entfällt	Vortrag		keine	6
System Erde	Vorlesung Exkursion / Praktikum	alle	entfällt	K60 unbenotet, Protokoll		keine	6

Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover können gewählt werden, wenn der Prüfungsausschuss LifeScience einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Anlage 1.3 Bachelorarbeit

Bachelorarbeit							
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit Kolloquium	Studienbegleitend	120 LP			Abgabe einer schriftlichen Arbeit, Vortrag	12

Anlage 2.1 – 2.3: Fachspezifische Anlagen Master LifeScience

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen müssen aus dem Wahlpflichtbereich zwei Modulgruppen als Vertiefungsfach und zwei Modulgruppen als Nebenfach gewählt werden.

Anlage 2.1 Pflichtmodule

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulgruppenprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Pflichtmodule								
	Grundmodul Molekularbiologie	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen des jeweiligen WP Bereichs.	7
	Grundmodul Bioprozesstechnik	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		7
	Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		7
	Grundmodul Bioinformatik	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		7
	Gentechnische Sicherheit, Gewässerschutz, GMP	Vorlesung, Seminar	1-2	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		6
	Schwerpunktpraktikum	Praktikum	1-3	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Protokoll	Bestehen der Studienleistungen des betreffenden Grundmoduls		8

Anlage 2.2 Wahlpflichtbereich

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich Molekularbiologie Vertiefungsfach								
Wechselmodul B	Fortgeschrittene Methoden der Molekularbiologie	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Molekularbiologie	6
	Molekulare Biotechnologie	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
	Spezielle Proteinchemie	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Molekularbiologie Nebenfach								
	Gruppenseminar Mikro- und Molekularbiologie	Praktikum Übung	2	Bestehen der Studienleistungen	Vortrag und Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Molekularbiologie	6
Wahlpflichtbereich Bioproszesstechnik Vertiefungsfach								
Wechselmodul A	Bionalytische Systeme und Bioproszesstechnik	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Bioproszesstechnik	6
	Allgemeine Zellkulturtechnik und Downstream-processing	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
	Phytopharmaka	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Bioproszesstechnik Nebenfach								
	Gruppenseminar Bioproszesstechnik	Praktikum Übung	2	Bestehen der Studienleistungen	Vortrag und Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Bioproszesstechnik	6

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich Biologie & Chemie von Naturstoffen Vertiefungsfach								
Wechselmodul B	Molekularbiologie und Produktion mikrobieller Wirkstoffe	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	6
	Naturstoffanalytik	Vorlesung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	6
	Synthese komplexer Naturstoffe - Glycochemie und Glykobiologie	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Biologie & Chemie von Naturstoffen Nebenfach								
	Gruppenseminar Biologie und Chemie von Naturstoffen	Praktikum Übung	3	Bestehen der Studienleistungen	Vortrag und Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	6
Wahlpflichtbereich Bioinformatik Vertiefungsfach								
Wechselmodul A	Modellierung von metabolischen und regulatorischen Netzwerken	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Bioinformatik	6
	Modellierung von Bioprozessen	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
	Programmierung von Algorithmen für den Bereich Life Science	Vorlesung Übung	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Bioinformatik Nebenfach								
	Gruppenseminar Bioinformatik	Praktikum Übung	3	Bestehen der Studienleistungen		keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Bioinformatik	6

Anlage 2.3 Masterarbeit

Masterarbeit								
	Masterarbeit	Masterarbeit	4	Bestehen der Studienleistungen, 75 LP			Abgabe einer schriftlichen Arbeit	30

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.07.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 14.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 06.08.2012

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1 und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in drei zu wählenden Vertiefungsfächern nach Anlage 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie den Vertiefungsfächern zugeordnete Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan).

(2) Die drei Vertiefungsfächer sind spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden acht Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des achten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfende und das vom Prüfenden festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module der drei Vertiefungsfächer nach Anlage 2 und das Modul „Bachelorarbeit“ bestanden sind und 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist, oder der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Pflichtmodule nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 24 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr (einjähriger Studiengang) oder zwei Jahre (zweijähriger Studiengang).

(2) ¹Im einjährigen Studiengang beträgt der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 60 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ²Das Studium gliedert sich in zwei Semester.

(3) ¹Im zweijährigen Studiengang beträgt der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ²Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen.

(2) Im einjährigen Studiengang besteht die Masterprüfung aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3 und den Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodulen eines Majors (Studienschwerpunkt) nach Anlage 4.

(3) ¹Im zweijährigen Studiengang besteht die Masterprüfung aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3, den Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodulen eines Majors (Studienschwerpunkt) nach Anlage 4 und aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsfächer des Bachelorstudiengangs nach Anlage 2 im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten. ²Die Studierenden können aus dem Angebot der Vertiefungsfächer die Module frei

wählen. ³Module aus den Vertiefungsfächern, die im Rahmen des Bachelorstudiums bereits absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 Abs. 2 bzw. 3 in Verbindung mit den Anlagen 2, 3 und 4 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und 60 ECTS-Leistungspunkte im einjährigen Studiengang bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte im zweijährigen Studiengang erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

§ 13 (leer)

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzenden oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(5) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit Diskussion.

(6) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1 bis 4 sind festen Semestern zugeordnet und müssen in den dort bezeichneten Semestern absolviert werden. ²Einer gesonderten Anmeldung für diese Module bedarf es nicht.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten und Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die Frist für die Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit regeln § 4 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2. ³Für die Anmeldung der Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist fest.

(3) Für alle Prüfungsleistungen innerhalb der Vertiefungsfächer, die im Rahmen des zweijährigen Masterstudiengangs gewählt werden, ist eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung innerhalb einer von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Frist erforderlich.

(4) ¹Werden im Bachelorstudiengang in den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsfächer mehr als die in Anlage 2 vorgesehenen Leistungspunkte erbracht, werden die zuletzt abgelegten Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt, bis die in Anlage 2 festgelegte Anzahl von Leistungspunkten bei den Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Vertiefungsfaches erreicht ist. ²Gleiches gilt im zweijährigen Masterstudiengang, wenn die gemäß § 9 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte im Rahmen der Vertiefungsfächer nach Anlage 2 überschritten werden.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden. ⁵Abweichend von Satz 2 kann eine nichtbestandene Bachelor- oder Masterarbeit nur einmal wiederholt werden

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Bachelorarbeit nach § 4 Abs. 2 oder der Masterarbeit nach § 10 Abs. 2, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen; ab dem vierten Krankheitsfall das Attest eines Amtsarztes. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note einer Modulprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls. ²Die Note eines Vertiefungsfaches ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Vertiefungsfaches. ³Die Note eines Majors ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Majors. ⁴Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ⁵Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ⁶Abweichend hiervon werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung die Module der Vertiefungsfächer und des Moduls Bachelorarbeit doppelt gewichtet. ⁷Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Module und Leistungspunkte

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

§ 21 (leer)

§ 22 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Werden Prüfungsleistungen des fünften Fachsemesters im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht, können sie ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden, sofern dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Im Fall des Abs. 2 Satz 3 und bei im Ausland unternommener Leistung bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 der nach § 2 erforderlichen

Leistungspunkte angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 15 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, Vertiefungsfächer und deren Noten, den Major und dessen Note, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit beigelegt. ³Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁵Mit gleichem Datum werden ein Diploma Supplement und eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁶Im Masterstudiengang wird zusätzlich der gewählte Major auf der Urkunde ausgewiesen.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Studiendekanin/Studiendekan

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan mit Wirkung für die Zukunft alternative Prüfungsleistungen oder alternative Termine gestatten.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem 30. September 2012 erstmals an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben wurden bzw. werden. ²Für alle übrigen Studierenden gilt weiterhin die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 7. Juli 2006 .

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer, „BA“ bedeutet Bachelorarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V)	1	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre II	Marketing (2 V) Unternehmensführung (2 V)	1	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	1	K 60	4
Mathematik	Mathematik 1 (4 V/Ü)	1	K 120	8
	Mathematik 2 (4 V/Ü)	2	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre III	Operations Management (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V) Informationsmanagement (2 V + 2 T)	2	K 90	12
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	2	K 60	8
Statistik	Beschreibende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	2	K 120	8
	Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	3	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	3	K 60	8
Rechtswissenschaft	Öffentliches Recht (4 V/Ü)	3	K 120	8
	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre V	Geld und Währung (2 V) World Trade (2 V)	4	K 60	8
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung (4 V/Ü)	5	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre VI	Development and Environment (2 V) Versicherungsbetriebslehre (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre VI	Arbeitsökonomik (2 V) Wirtschaften unter Unsicherheit (2 V)	5	K 60	8
Schlüsselkompetenz	Vortragstechnik (2 V/Ü + 2T)	5 bis 7	Unbenoteter Nachweis	5
Bachelorarbeit		8	BA	8
Summe				165

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 25 Leistungspunkte, die in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen gemäß § 3 Abs. 2 drei Vertiefungsfächer. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 2 V. Die Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu den Vertiefungsfächern ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Innerhalb der Wahlpflichtmodule müssen pro gewähltem Vertiefungsfach mindestens 5 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung absolviert werden. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „M“ eine mündliche Prüfung.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeitsökonomik	Labour Economics I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Bank- und Finanzwirtschaft	Corporate Finance	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Controlling	Controlling I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security	6	M	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Geld und Internationale Finanzwirtschaft	Internationale Finanzmärkte	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Informations Management	Informationsmanagement und Informationssysteme	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Marketing	Strategisches Marketing	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Ökonometrie und Statistik	Statistische Methoden	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Operations Management	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Personal und Arbeit	Motivation und Führung	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Konzernabschluss	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Wirtschaftsgeographie	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Wirtschaftstheorie	Grundlagen der Wirtschaftstheorie	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20

Anlage 3: Pflichtmodule des Masterstudiums

Im einjährigen Masterstudiengang ist das Methodenmodul im ersten Semester zu erbringen, im zweijährigen Masterstudiengang im dritten Semester. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „MA“ Masterarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Methodenmodul	Entscheidungstheorie (2 V) Angewandte Ökonometrie (2 V)	K 90	6
Masterarbeit		MA	30

Anlage 4: Module des Masterstudiums

Jeder Major (Studienschwerpunkt) umfasst 24 Leistungspunkte, die in Pflichtmodulen und ggf. in Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen einen Major. Die den Majors in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodul). Darüber hinaus ergeben sich die Wahlpflichtmodule in den Majors Financial Economics und International Management aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Im einjährigen Masterstudiengang sind die folgenden Prüfungsleistungen im ersten Semester zu erbringen, im zweijährigen Masterstudiengang im dritten Semester. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeuten „S“ eine Seminarleistung und „H“ eine Hausarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
-------	---------------------	------------------	-----------------

Major: Accounting and Taxation

Rechnungslegung	Grundlagen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (2 V)	K 60	5
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Steuerwirkungslehre (2 V) Fallstudien zur Steuerwirkungslehre (2 V)	K 90	9
Seminar	Seminar zur Unternehmensrechnung(2 V)	S	5
Steuerrecht	Steuerverfahrensrecht (2 V)	M	5

Major: Banking and Insurance

Banking & Insurance	Banking & Finance (2 V) Insurance Economics (2 V)	K 90	9
Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Banking & Insurance Seminar	Banking & Insurance Seminar (2 V)	S	6

Major: Economics

Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V) Mikroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	10
Makroökonomik	Makroökonomische Theorie I (2 V) Makroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	9
Seminar	Seminar zur Angewandten Volkswirtschaftslehre (2 V)	S	5

Major: European Asian Economic Relations

Quantitative Development Economics	Data Collection (2 V) Micro, Macro and Trade Models (2 V)	K 90	9
International Economics	Seminar Asian Economies (2 V)	S	5
International Finance	Development Finance and Social Protection (2 V)	K 60	5
International Development and Trade	International Business Relations (2 V)	K 60	5

Major: Finance

Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance (2 V)	K 60	5
Seminar	Seminar zu quantitativen Methoden(2 V)	S	5
Wahlpflichtmodul			5

Major: Financial Economics

Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V) Mikroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	10
Seminar	Seminar zu quantitativen Methoden (2 V)	S	5

Major: Health Economics

Theoretische Gesundheitsökonomik	Grundlagen der Gesundheitsökonomik (2 V) Theorie der Sozialversicherung (2 V)	K 90	9
Empirische Gesundheitsökonomik	Gesundheitsökonomische Evaluation und Sekundärdatenanalyse (2 V)	K 60	5
BWL im Gesundheitswesen	BWL im Gesundheitswesen (2 V)	K 60	5
Gesundheitspolitik und -systemvergleich	Seminar Gesundheitspolitik und -systemvergleich (2 V)	S	5

Major: International Management

Marketing	International Marketing (2 V)	K 60	6
Management	Seminar Strategic International Management (2 V)	S	6
Management Methods	Qualitative and Quantitative Management Methods (2 V)	K 60	6
Wahlpflichtmodul			6

Major: Operations Management and Research

Operations Management	Entwicklung von Anwendungssystemen (4 V/Ü)	H	9
Operations Research	Fortgeschrittene Methoden des OR (2 V) Übung zu fortgeschrittene Methoden des OR (2 V)	H	9
Seminar	Seminar zum Operations Management und Research (2 V)	S	6

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.07.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 14.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur vom 06.08.2012

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1 sowie den Pflichtmodulen und dem Modul Studium Generale aus einem technischen Vertiefungsfach nach Anlage 2.

(2) Das Vertiefungsfach ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Vortrag. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Bachelorarbeit ist schriftlich anzufertigen und mündlich vorzutragen. ⁵Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben, wobei davon 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 3 Leistungspunkte auf den Vortrag fallen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des sechsten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfende und das vom Prüfenden festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen neun Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Pflichtmodule und das Modul Studium Generale des Vertiefungsfaches nach Anlage 2 und das Modul „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist, oder der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 (leer)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus einem technischen Vertiefungsfach nach Anlage 4 und Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus einem ökonomischen Vertiefungsfach nach Anlage 5. ³Module aus den Vertiefungsfächern, die im Rahmen des Bachelorstudiums bereits absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

(2) Die zwei Vertiefungsfächer sind spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des vierten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 3, 4 und 5 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 Abs. 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

§ 13 (leer)

§ 14 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Die Studienkanin oder der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.
- (2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzenden oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.
- (5) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit Diskussion.
- (6) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1 bis 5 sind festen Semestern zugeordnet und müssen in den dort bezeichneten Semestern unternommen werden. ²Einer gesonderten Anmeldung für diese Module bedarf es nicht.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten, Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen und im Modul Studium Generale setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die Frist für die Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit regeln § 4 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2. ³Für die Anmeldung der Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist fest.

(3) Werden in den Wahlpflichtmodulen bzw. im Modul Studium Generale des jeweiligen Vertiefungsfaches mehr als die in Anlage 2, 4 und 5 vorgesehenen Leistungspunkte erbracht, werden die zuletzt abgelegten Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt, bis die in den Anlagen festgelegte Anzahl von Leistungspunkten bei den Wahlpflichtmodulen oder dem Modul Studium Generale des jeweiligen Vertiefungsfaches erreicht ist.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen sowie im Modul Studium Generale und im Modul Sozialkompetenz müssen nicht wiederholt werden. ⁵Abweichend von Satz 2 kann eine nichtbestandene Bachelor- oder Masterarbeit nur einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Bachelorarbeit nach § 4 Abs. 2 oder der Masterarbeit nach § 10 Abs. 2, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen; ab dem vierten Krankheitsfall das Attest eines Amtsarztes. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note einer Modulprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls. ²Die Note eines Vertiefungsfaches ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Vertiefungsfaches. ³Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ⁴Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ⁵Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Module und Leistungspunkte

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

§ 21 (leer)

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 5 vergeben. ²Im Fall des Abs. 1 Satz 3 und bei im Ausland unternommener Leistung bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 45 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, Vertiefungsfächer und deren Noten, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit beigelegt. ³Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁵Mit gleichem Datum werden ein Diploma Supplement und eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Studiendekanin/Studiendekan

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan mit Wirkung für die Zukunft alternative Prüfungsleistungen oder alternative Termine gestatten.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem 30. September 2012 erstmals an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben wurden bzw. werden. ²Für alle übrigen Studierenden gilt weiterhin die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur vom 7. Juli 2006.

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Labore mit „L“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V)	1	K 60	8
Technische Mechanik	Technische Mechanik 1 (2 V + 2 Ü) Technische Mechanik 2 (2 V + 1 Ü)	1 2	K 90 K 90	5 4
Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (2 V + 2 Ü) Grundlagen der Elektrotechnik 2 (3 V + 3 Ü)	1 2	K 120 K 150	6 8
Mathematik	Mathematik für Ingenieure 1 (4 V + 3 Ü) Mathematik für Ingenieure 2 (4 V + 3 Ü) Mathematik für Ingenieure 3 (2 V + 1 Ü)	1 2 3	K 120 K 120 K 120	9 9 4
Betriebswirtschaftslehre III	Operations Management (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V) Informationsmanagement (2 V + 2 T)	2	K 90	12
Betriebswirtschaftslehre II	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	3	K 60	4
Werkstoffkunde	Grundlagen der Werkstoffkunde (2 V) Eisenmetalle (2V)	3 4	K 60 K 60	3 3
Physik	Physik für Elektroingenieure (2 V + 1 Ü)	3	K 90	4
Informatik	Grundzüge der Informatik + Programmieren (2 V + 2 Ü)	3	Unbenoteter Nachweis	5
Thermodynamik	Thermodynamik 1 (2 V + 1 Ü)	3	K 90	4
Labor Elektrotechnik und Maschinenbau	Labor Elektrotechnik (L) Labor Maschinenbau (AML)	4 5	Unbenoteter Nachweis Unbenoteter Nachweis	4 2
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	4	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Produktentwicklung	Grundzüge der Produktentwicklung (2 V + 1 Ü)	5	K 90	4
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	5	K 60	8
Bachelorarbeit		6	BA und Vortrag	12 + 3
Summe				161

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 19 bis 20 Leistungspunkte. Die Studierenden wählen gemäß § 3 Abs. 2 ein Vertiefungsfach. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Im Modul Studium Generale können Prüfungsleistungen aus dem gesamten Lehrangebot der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten gewählt werden, sofern der Fachvertreter des jeweiligen Vertiefungsfaches dieser Wahl vorab zustimmt.

Vertiefungsfach	Module	Semes-ter	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Automatisierungs-technik	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Automatisierung: Steuerungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Mechatronische Systeme (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Elektrische Energietechnik	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Leistungselektronik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Hochspannungstechnik I (2V+1Ü)	5	M	4
	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Energie- und Verfahrenstechnik	Transportprozesse in der Verfahrenstechnik I (2V+1Ü)	5	M	4
	Wärmeübertragung I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Strömungsmechanik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Strömungsmechanik II (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Informationstechnik	Signale und Systeme (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Grundlagen digitaler Systeme (2V+2Ü)	5	K 75	4
	Datenstrukturen und Algorithmen (2V+2Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der Nachrichtentechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Mechatronik	Elektrische Antriebstechnik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Mechatronische Systeme (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Technische Mechanik IV / Schwingungslehre (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Produktionstechnik und Produktentwicklung	Konstruktion optischer Systeme (2V+1Ü)	5	M	4
	Werkzeugmaschinen I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Produktion elektronischer Systeme (2V+1Ü)	5	M	4
	Umformtechnik – Grundlagen (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4

Anlage 3: Pflichtmodule des Masterstudiums

Das Sozialkompetenzmodul umfasst Tutorien im Gesamtumfang von 4 Leistungspunkten. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „MA“ eine Masterarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Statistik	Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	1	K 120	8
Rechtswissenschaft	Privatrecht (4 V/Ü)	2	K 120	8
Operations Research	Operations Research (2 V)	2	K 60	5
Sozialkompetenz	Tutorien		Unbenoteter Nachweis	4
Masterarbeit			MA	30

Anlage 4: Technische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 40 Leistungspunkte, die in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen gemäß § 9 Abs. 1 ein technisches Vertiefungsfach. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Die Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu den Vertiefungsfächern ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semes-ter	Prüfungs-leistung	Leistungs-tungspunkte
Elektrische Energietechnik	Elektrische Energieversorgung I (2V+1Ü)	1	M	4
	Elektrische Antriebssysteme (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		32
Energie- und Verfahrenstechnik	Verbrennungsmotoren I (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Verbrennungstechnik I (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Strömungsmaschinen I (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		28
Fahrzeugtechnik	Fahrzeug-Fahrweg-Dynamik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Grundlagen der Fahrzeugtechnik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		32
Informationstechnik	Grundlagen der Rechnerarchitektur (2V+2Ü)	2	K 90	5
	Digitalschaltungen der Elektronik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		31
Mechatronik	Regelungstechnik I (2V+1Ü)	1	K 120	5
	Planung und Entwicklung mechatronischer Systeme (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik II (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		27
Medizintechnik	Sensoren in der Medizintechnik (2V+1Ü)	2	M	4
	Computer- und roboterassistierte Chirurgie (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		32
Produktionstechnik	Fabrikplanung (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Automatisierung: Komponenten und Anlagen (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		32

Anlage 5: Ökonomische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 25 Leistungspunkte, die in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen gemäß § 9 Abs. 1 ein ökonomisches Vertiefungsfach. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 2 V. Die Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu den Vertiefungsfächern ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Innerhalb der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 5 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung absolviert werden

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeitsökonomik	Labour Economics I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Bank- und Finanzwirtschaft	Corporate Finance	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Controlling	Controlling I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security	2	M	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Geld und Internationale Finanzwirtschaft	Internationale Finanzmärkte	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Informations Management	Informationsmanagement und Informationssysteme	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Marketing	Strategisches Marketing	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Ökonometrie und Statistik	Statistische Methoden	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Operations Management	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Personal und Arbeit	Motivation und Führung	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Konzernabschluss	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Wirtschaftstheorie	Grundlagen der Wirtschaftstheorie	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20